

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1803

8 (21.2.1803)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-760415](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-760415)

No. 8. Montag, den 21sten Februar 1803.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Avertissements.

I. So wichtig auch die Holz-Anpflanzung für die hiesige Provinz offenbar ist, da, auf der einen Seite, fast alles Bauholz zu außerordentlich hohen Preisen aus dem Auslande bezogen werden muß, auf der andern aber die nutzbarsten Holzarten, als Eichen, Buchen, TERN, Eschen, Weiß- und Roth-Tannen, Birken und Ellern ic. wenn nur zu jeder Sorte der passende Boden gewählt, beim Säen so wie resp. beim Pflanzen überall gehörig verfahren, und vornemlich den jungen Bäumen genugsamer Schutz gegen die so kalten als heftigen Nord- und West-Winde verschafft wird, in hiesiger Provinz sehr gut anschlagen und fortkommen wollen, wie dieses die vorhandenen, wenn gleich nur wenigen Anlagen hinlänglich erweisen; so haben sich die hiesigen Eingeseffenen doch bis hiezu lange nicht so sehr, wie es ihr eigener und der Vortheil des Ganzen erfordert, auf die Holz-Anpflanzung gelegt.

Seine Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, haben dahero, nach vorgängiger Rücksprache mit den hiesigen Landes-Ständen, zur mehreren Beförderung des Holz-Anbaues, die Aussetzung nachstehender Prämien und deren Bezahlung aus dem Ständischen Dispositions-Fond allergnädigst zu genehmigen geruhet, und hoffen, daß dadurch vornemlich ganze Communen werden aufgemuntert werden, sich der Holz-Anpflanzung auf einem Theil ihrer Gemeinen-Weide angelegen seyn zu lassen, indem sie auf gemeinschaftliche Kosten am besten größere Holz-Anlagen unternehmen können, solche aber den doppelten Vortheil gewähren, daß deren gehörige Befriedigung verhältnißmäßig nicht so viel, als die der kleinern kostet, erstere sich auch besser in sich selbst gegen die Winde und Kälte decken, das Holz mithin in solchen schneller fortkömmt. Wer nun auf nachstehende Prämien Anspruch machen will, muß

- 1) Zu der Holz-Anlage, je nachdem solche aus Nadel- oder Laubholz bestehen soll, den schicklichen Boden wählen, und dahero zu erstem bloß ein hohes sandigtes Terrain nehmen, wogegen das Laubholz in einem niedrigen vermischten Grunde, und selbst auf Leegmoor, wenn solches nur zuvor gehörig vorbereitet worden, am besten fortkommt, in so fern selbigem die erforderliche Abwässerung verschafft wird.
- 2) Muß jede Schonung von allen Seiten und mithin ringsum gegen den Anlauf des Viehes, je nachdem es der Boden erfordert, mit einem zureichenden Wall oder Schloot befriediget werden, und eben so muß
- 3) Jede Holz-Anlage, wegen deren jemand auf die ausgesetzten Prämien Anspruch machen will, zum Schutz gegen die heftigen West- und Nord-Winde auf



auf diesen beyden Seiten wenigstens mit 4 Reihen von Ebern, Birken, oder Eschen, so bis zur Krone 6 Fuß und darüber halten, umgeben werden, ohne, daß wegen dieser Befriedigung auf die weiter unten sub Nro. 12. wegen der sonstigen Bepflanzung der Wälle gefezte besondere Prämie Anspruch gemacht werden kann. Wer nun

- 4) Nach diesen allgemeinen Vorschriften auf gehörig befriedigtes hohes Sandland eine Schonung von Weiß- oder Edel-Lannen durch Bepflanzung in der Art anlegt, daß die Bäume an Ort und Stelle stehen bleiben sollen, diese Anlage auch dadurch noch zu verbessern sucht, daß er von den jungen Bäumen, wo solche gar zu dick stehen, welche wegnimmt, und solche auf die leeren Stellen verpflanzt, erhält, wenn die Schonung, oder ein Theil derselben 5 Jahr alt ist und in gutem Wachsthum steht, für jede 100 Rheinl. Quadrat-Ruthen, oder $\frac{1}{2}$ Diemath 8 Rthlr. zur Prämie. Wer aber
- 5) Dergleichen Ländereyen mit Roth-Lannen oder Kieuen besäet, und die Anlage in eben der Art, wegen des Verpflanzens der jungen Bäume, behandelt, und selbige nach Ablauf von 5 Jahren im guten Wachsthum anweist, erhält für jede 100 Quadrat-Ruthen 6 Rthlr. zur Prämie.
- 6) Wer hergegen Anlagen von Laubholz machen will, muß zu den Stand-Bäumen, es sey nun, daß er zu solchen hartes oder weiches Laubholz wählet, nur solche Bäume nehmen, so wenigstens 6 Fuß bis zur Krone halten, und selbige 12 Fuß weit von einander in Quincunx, oder im Verband und zwar dergestalt pflanzen, daß zwischen den Stand-Bäumen außerdem noch auf alle 3 Fuß eine kleine 3jährige Birke oder Eller zu stehen kommt.
- 7) Wer nun dazu taugliche Ländereyen mit Eichen oder Efern (Küstern) gehörig bepflanzt, die etwa ausgehende Stand-Bäume, so wie die nicht anschlagende dazwischen gepflanzte kleine Ebern oder Birken sofort wieder durch andere ersetzt, und die Anlage, oder einen Theil derselben, so wie selcher 5 Jahr alt ist, in gutem Wachsthum anweist, erhält für jede 100 Rheinl. Ruthen 12 Rthlr. zur Prämie. Wer hergegen
- 8) Büchen oder Eschen zu Stand-Bäumen nimmt, und die Anlage in eben der Art behandelt, erhält, wenn solche nach Verlauf von 5 Jahren in gutem Wachsthum befunden wird, für jede 100 Quadrat-Ruthen 10 Rthlr. zur Prämie.
- 9) Wählt nun jemand aber Linden, Birken, oder anderes Weich-Holz zu Stand-Bäumen, so muß darunter ganz kein Hart-Holz, z. B. Eichen oder Büchen gemischt werden, und beträgt für dergleichen Anlage unter den nemlichen Bestimmungen für jede 100 Quadrat Ruthen die Prämie 6 Rthlr.
- 10) Wer nun ihm erweislich eigenthümlich zuständiges, oder vom Landesherren in Ebpacht genommenes Leegmoor mit Laubholz bepflanzen will, muß solches, um auf die desfallsigen resp. Prämien Anspruch machen zu können, zuvor, wenn es nicht bereits geschehen ist, einige Jahre als Buchweizen-Land gebrauchen, und Behufs dessen gehörig Drennen und Behacken, hiernächst aber zur Beförderung desto besserer Abwässerung in ganz schmale

Recken



Mecker legen, und den aus den Gruppen kommenden Sand mit der Mohr-Erde bestens vermischen.

- 11) Niemand kann nun aber, wegen der vor der Publication dieses Publicandi bereits gepflanzten Bäume, oder gemachten Anlagen von Nadelholz, auf eine Prämie Anspruch machen, so wenig als der, welcher künftig bloß einzelne oder zerstreute Bäume pflanzt, oder aber wegen des vom Forst-Amte zum Holzfällen erhaltenen Consenses wieder junge Bäume in seinem Gehölze anpflanzen muß.
- 12) Wer indessen die Wälder um sein Bau- oder Grünland Behufs dessen stark genug anlegt, und in der Art bepflanzt, daß darauf 3 Reihen Bäume auf 3 Fuß von einander in Quincunx zu sehen kommen, erhält ohne Unterschied des Laubholzes, so er dazu wählet, für jede laufende 10 Ruthen, wenn er nach Verlauf von 6 Jahren die Bäume in einem guten Wachsthum anweiset, 1 Rthlr. zur Prämie.
- 13) Wird die Verordnung vom 5ten April 1780, wodurch bereits der Zeit festgesetzt worden, daß denen Unterthanen, welche neue Hdjungen anlegen, die freye Disposition in Absicht deren Abnutzung verbleiben soll, selbige mithin nicht nöthig haben, wegen des Holzfallens in solchen neuen Anlagen den sonst erforderlichen Consens des Forst-Amtes nachzusuchen, hierdurch erneuert, und auch wegen solcher Anlagen in Absicht derer die vorbenannten Prämien bezogen werden, bestätigt.
- 14) Wer nun glaubt, hiernach auf eine Prämie Anspruch machen zu können, muß sich spätestens im October des Jahres, in welchem seine Holz-Anlage ganz oder zum Theil das vorgeschriebene Alter erreicht, desfalls bey seiner gewöhnlichen Obrigkeit melden, und deren Größe möglichst genau angeben, damit selbige ihn auf die zur Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einzusenbende Prämien-Tabelle bringen, letztere aber wegen der erforderlichen Local-Untersuchung, in wie fern sich die Anlage wirklich zur erbetenen Prämie qualificire, das Nöthige verfügen könne.

Signatum Aurich, den 31sten Januar 1803.

Königl. Preuss. Distr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2. Obgleich allerdings verschiedene tüchtige Handwerker in hiesiger Provinz vorhanden sind; so ist doch auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß im Ganzen die Handwerks-Geschicklichkeit noch keine große Fortschritte in hiesiger Provinz gemacht hat, und daß solches hauptsächlich daher rührt, weil die Professionisten die verordneten Wanderjahre nicht in ausländischen größern Städten, sondern in der Provinz selbst, und sogar oftmals in unbedeutenden Flecken abhalten.

Seine Königliche Majestät haben daher zum allgemeinen Besten der hiesigen Provinz, so wie der Handwerker selbst, allergnädigst zu verordnen geruhet, daß in Zukunft, auf das Aushalten der Wanderjahre in größern Städten außerhalb der Provinz, mehr gehalten werden solle; woben Allerhöchst Dieselben jedoch zugleich gesonnen sind, denjenigen Professionisten, welche künftig ihre Wanderjahre in aus-

wär-



wärtigen größern Städten abhalten werden, besondere Aufmunterungen angebeihen zu lassen, zu welchem Ende huldreichst beschlossen worden ist:

daß denselben nicht nur das freye Meisterrecht in Absicht der Königl. Cassé, sondern auch eine zweyjährige Befreyung von dem sogenannten Consumtions-Gelde, bey ihrer Rückkehr in der hiesigen Provinz, angebeihen sollte;

wogegen denselben jedoch folgende Bedingungen auferlegt werden:

- 1) muß ein solches Subject ein obrigkeitliches Zeugniß beybringen, wornach über die bisherige Aufführung desselben in hiesiger Provinz, kein wesentlicher Tadel Statt findet;
- 2) muß die Profession bereits von demselben in hiesiger Provinz gehdrig erlernt worden seyn, da die Aushaltung der Wanderjahre im Auslande, bloß den Zweck der mehrern Ausbildung in der erlernten Profession haben kann;
- 3) müssen die Städte außerhalb der Provinz, wo die Wanderjahre abzuhalten sind, zu den größern gehdren, und darunter insonderheit in den Königl. Staaten diejenigen gewählt werden, wo Kunst- und Handwerks-Schulen bereits errichtet sind, als Berlin, Magdeburg, Halle und Breslau, zu welcher Absicht die Orts-Obrigkeiten sie mit Empfehlungen an die Directionen solcher Schulen versehen können, um daran ebenfalls Antheil zu erlangen.

Es sollen auch die allerhöchsth festgestellten Grundsätze wegen der gedachten Kunst- und Handwerks-Schulen vom 27. Juny 1800, zur mehrern Bekanntmachung in den Wochenblättern besonders abgedruckt werden.

- 4) müssen dergleichen Professionisten, wenigstens eine Zeit von 2 Jahren, bey geschickten Meistern in größern Städten außerhalb der Provinz gearbeitet haben, und daß solches wirklich geschehen, durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen.

Es wird hierbey auch bemerkt, daß Seine Königl. Majestät Sich noch vorbehalten, denjenigen, welche an solche Orter gehen, wo Kunst- und Handwerks-Schulen vorhanden sind, und von den Directionen derselben gute Zeugnisse ihrer Application und ihres Fleißes beybringen, bey ihrer Rückkehr in dieser Provinz besondere Prämien zu bewilligen, so wie sich auch die hiesigen Landes-Stände, bey der von ihnen selbst anerkannten Nothwendigkeit der von den hiesigen Handwerkern zu erlangenden mehrern Ausbildung im Auslande, vorläufig schon geneigt erklärt haben, ebenfalls dergleichen Prämien solchen Professionisten, welche durch einen zweyjährigen Aufenthalt im Auslande eine vorzügliche Geschicklichkeit erlangt, und davon in der hiesigen Provinz Beweise gegeben haben werden, zukommen zu lassen.

Wenn nun gleich Seine Königl. Majestät in Hinsicht der vorgedachten Begünstigungen und des für die Professionisten von dem Wandern ins Ausland entstehenden eigenen Nutzens, gewiß erwarten zu können glauben, daß die darunter von Höchstdenenselben gehegte landesväterliche Absicht auf solche Weise werde erreicht werden; so müssen Höchstdenenselben jedoch ausdrücklich hierdurch zu erkennen geben, daß, wenn wider Verhoffen, der Erfolg nicht der Erwartung entsprechen möchte, man sich die landesherrliche Verordnung vorbehalten, wornach die Abhaltung der

Wan-



Wanderjahre in größern Städten außerhalb der Provinz, zur unablässigen Bedingung bey Ansetzung der Professionisten als Meister in hiesiger Provinz, vorgeschrieben werden wird; so wie auch zugleich hierdurch zur Nachricht und Achtung dienen, daß der höchsten Vorschrift gemäß, nur in ganz seltenen Fällen und bey besonders dringenden Umständen, von Abhaltung der Wanderjahre künftig dispensirt werden könne; weshalb sich mithin die hiesigen Professionisten bey Zeiten zur Aushaltung derselben anzuschicken und dadurch den sonst unvermeidlichen Hindernissen bey ihrer Ansetzung vorzubeugen haben.

Endlich wird noch bemerkt, daß zwar die dieserhalb ergangene allerhöchste Verordnung, zu denjenigen Professionisten, bey welchen, wegen ihrer Gemeinnützigkeit, eine Vervollkommnung am meisten zu wünschen sey, insonderheit

die Grobschmiede, Zimmerleute, Rademacher, Böttcher, Maurer, Tischler und Sattler zählt, jedoch auch alle andere Handwerker und Professionisten darunter begriffen wissen will, welche sich sonst noch in hiesiger Provinz befinden, und nach den principis regulativis wegen Ansetzung der Handwerker vom 2ten November 1767 §. 3. in den Städten und Flecken ohne Unterschied sich niederlassen können, und denen Ausbildung des Geschmacks, mechanische Vorkenntnisse und vervollkommnete Kunstfertigkeit zu statten kommen, wohin Schloßer, Stuhlmacher, Gelbgießer, Damastweber und insonderheit auch für die hiesige Provinz Roth- und Weißgerber zu rechnen sind.

Signatum Aurich, den 8. Februar 1803.

Königl. Preuss. Distr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Grundsätze zur zweckmäßiger Organisirung der bereits existirenden und neu zu errichtenden Kunst- und Handwerks-Schulen, mit besonderer Hinsicht auf die Unterweisung der Bau-Handwerker.

I.

Er. Königl. Majestät allerhöchste Intention bey Vervollkommnung und Erweiterung des gesammten Provincial-Kunst-Schul-Wesens, gehet dahin, daß sowol die bereits existirenden als noch ferner zu etablirenden Provincial-Kunst- und Handwerks-Schulen dergestalt eingerichtet werden sollen, daß außer der bisherigen Unterweisung derjenigen Fabrikanten, Manufacturisten und Handwerker, bey denen es auf eine geschmackvolle Bearbeitung der Sachen ankommt, vorzüglich auch auf die Bildung der Bau-Handwerker Rücksicht genommen werde, damit sie der Bau-Akademie in die Hand arbeiten, und das Ihrige zur Anziehung geschickter Bau-Handwerker mit beitragen können.

II.

Zur Erreichung dieses Endzwecks ist es nothwendig, daß bey sämtlichen Provincial-Kunst-Schulen nachstehender Unterricht in den vorgeschriebenen Grenzen ertheilt werde:

1) Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie, nebst Unterricht im geometrischen Zeichnen.

In der Arithmetik wird das Rechnen mit Brüchen, die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen, und die damit verbundenen Regel de Trie, und ähnliche Rech-

nun-



nungen erläutert. Die bey dem Bau in den verschiedenen Provinzen vorkommende Maße und Gewichte werden erklärt, und alle diejenigen Sätze aus Rechnungen auseinander gesetzt, welche bey der Verfertigung eines Anschlagens erforderlich sind. Hierauf folgt der Gebrauch des Lineals und Triangels, des Zirkels und der Reißfeder. Es werden gerade Linien und Kreise mit der Reißfeder gezogen, und wenn der Zögling hinglänglich mit dem Gebrauche der Werkzeuge bekannt ist, so wird mit dem Zeichnen der Rechten, und schiefen Winkel nach Graden, der Parallellinien, und geometrischen Figuren, der regulären Vierecke, Ovale, gedruckten Bögen, und anderer Figuren, welche aus graden Linien und Zirkelbogen zusammen gesetzt sind, der Anfang gemacht. Bey Gelegenheit des Zeichnens werden die Benennungen der vorzüglichsten Figuren besgebracht und die Eigenschaften derselben, aber ohne strenge mathematische Beweise, erläutert. Kann der Anfänger die Figuren zeichnen, so wird ihm zugleich die Berechnung derselben, nachdem er zuvor einen Maßstab zu zeichnen und zu gebrauchen gelehrt worden, durch mehrere Beispiele gezeigt.

Hierauf folgt der Uebergang zur Körperlehre, wo ihm durch Vorzeigung von Modellen die mathematischen Körper erklärt, ihre Zeichnung gelehrt, und hierauf die vorzüglichsten Eigenschaften derselben und ihre Berechnung erläutert wird.

Das Zeichnen der geometrischen Körper geschieht nach guten Vorbildungen, wobey der Schüler auf Schatten und Licht aufmerksam gemacht wird, und einen leichten Unterricht im Zeichnen körperlicher Figuren erhält, bey welchem letztern jedoch der Lehrer seine Schüler zugleich auf die Gründe und Ausführung der ersten Regeln der Perspective, aufmerksam machen muß.

2) Anfangs-Gründe der Mechanik.

Er wird durch Vorzeigung von Modellen, der beste und vortheilhafteste Gebrauch der einfachen Rißzeuge, welche sich auf den Hebel, die Rolle, schiefe Fläche, Schraube, Winde, Räderwerk ic. ic. gründen, gelehrt, wobey das Verhältniß der Kraft gegen die zu überwältigende Last angeführt und durch Versuche bestimmt wird. Eben so gehört die Lehre von denjenigen zusammengesetzten Maschinen hieher, welche in der Ausübung am meisten vorkommen, so wie auch ein besonderer Unterricht darüber zu ertheilen ist, unter welchen Umständen man diese oder jene Maschine mit mehrerem Vortheil anbringen kann.

3) Freye Handzeichnung.

Der Unterricht hiervon soll vorzüglich in der Bildung des Auges und der Hand bestehen, wobey besonders auf Uebungen im Zeichnen der einfachsten Formen und simplen Bau-Verzierungen Rücksicht zu nehmen, wozu man sich des Lineals und der Reißfeder nicht bedient.

4) Architektonische Zeichnungen und weitere Ausführung der vorigen Zeichnungsarten für bestimmte Gewerke.

Wenn der Lehrling geometrische Figuren zeichnen kann, demnächst in der freyen Handzeichnung einige Fertigkeit erlangt hat, so endet sich hier der allen Gewerben gemeinschaftliche Unterricht, und die architektonische Zeichen-Klasse, worin außer den Gliedern und Ordnungen der Baukunst und derselben Verzierungen Anweisung gegeben wird, enthält zugleich Vorschriften, welche nur besonders Tischler, Zimmerleute, Mau-



Maurer, Steinmetzen, Schloffer, Klempner, Silberarbeiter, Schiffsbaumeister, Sattler, Stellmacher, Töpfer, Stuhlmacher etc. angehen, und der Lehrer hat bey der Auswahl dieser Vorschriften, das Metier in Betrachtung zu ziehen, welchem sich der Lehrling widmet.

5) Architectonischer Unterricht.

Dieser wird von Maurern, Zimmerleuten und Tischlern vorzüglich besucht, und kommt alles darauf an, den Vortrag ihrem Fassungs-Vermögen angemessen einzurichten.

Es soll hier nicht gelehrt werden, wie der Zimmermann die Art, der Maurer die Kelle führen soll, eben so wenig, wie die Entwerfung großer Palläste und Ausführung ausserordentlichen Gebäude hieher gehört. Dieser Unterricht muß vielmehr mit der Zusammensetzung der einzelnen Theile eines gewöhnlichen Gebäudes anfangen; bey dieser Gelegenheit muß auf Bequemlichkeit, Schicklichkeit, Festigkeit und Ersparniß an Holz, Kalk und gebrannten Materialien aufmerksam gemacht werden, und wenn die verschiedenen Einrichtungen der Stadt- Land- und vorzüglich der Wirthschafts-Gebäude durchgegangen sind, so werden die Zöglinge darin geübt, eigene Entwürfe nach bestimmten Zwecken und angegebener Localität zu entwerfen, nicht nur das ganze Gebäude nach allen Seiten und durchschnitten zu zeichnen, sondern auch von denjenigen einzelnen Theilen, welche zu ihrem Handwerk gehören, nach einem vergrößerten Maasstab genaue Zeichnungen anzufertigen. Die architectonische Klasse muß vorzüglich mit guten Modellen versehen seyn, damit der Unterricht soviel wie möglich versinnlicht wird. Auch ist es gut, wenn die Zöglinge eine halbe Stunde vor und nach dem Unterrichte die Erlaubniß erhalten, die Modelle zu besehen, und sich schon vorläufig mit ihrer Zusammensetzung bekannt gemacht haben. Dieser architectonische Unterricht darf nur im Winter ertheilt werden, weil sonst zu fürchten ist, daß Maurer und Zimmerleute, welche im Sommer soviel verdienen müssen, damit sie im Winter substituiren können, nicht in dem Grade Antheil daran nehmen mögten, wie es die Erreichung des vorgesehten Endzwecks erfordert.

6) Modelliren und Bossiren.

Das Modelliren in Holz, Thon und Gips wird hier sowol für Bau-Gewerke, als auch des Sonntags für Steinmetzer, Bildhauer und die übrigen Künstler, in einem solchen Umfange gelehrt, so weit es in letzterer Hinsicht die Bedürfnisse der Provinzial-Städte erfordern. Vollkommene und weitere Ausbildung hierinnen läßt sich von den Provinzial-Kunst-Schulen nach ihrem jetzigen Umfange nicht fordern, und würde nicht überall für zweckmäßig zu halten seyn; dagegen bleibt es einem jeden überlassen, sich selbst weiter auszubilden oder zu diesem Ende an dem Unterrichte und den Hülfsmitteln der Bau- und Kunst-Akademie in Berlin Theil zu nehmen.

Uebrigens gehören zwar Perspective und Mahlerey nicht zu dem allgemein nothwendigen Unterrichte bey den Provinzial-Kunst-Schulen; damit aber die wenigen in den Provinzen, welche sich der Mahlerey besonders widmen mögten, oder solche, die zu ihrer eigenen Vervollkommnung und bey hinlänglichen Anlagen weitere Fortschritte in den zeichnenden Künsten machen wollen, Gelegenheit haben, auch bey den Provinzial-Kunst-Schulen einen leichten Unterricht im perspectivischen Zeichnen, und demnächst in dem mahlerischen Zeichnen und Koloriren zu erhalten, so muß ein jeder

Leh-



Lehrer der freyen Handzeichnung bey den Kunst-Schulen diese Kenntnisse besitzen, und es bleibt ihm überlassen, diese Kenntnisse durch Privat-Unterricht zu verbreiten.

III.

Zur Vereinfachung und Ersparung der Kosten sollen vor der Hand, und bis eine etwaige künftige Vermehrung der Fonds, eine mehrere Ausdehnung verstatet, bey jeder Provinzial-Kunst-Schule nur zwey besoldete Lehrer, nemlich

- 1) ein Lehrer der architektonischen Wissenschaften, und
- 2) ein Lehrer der freyen Handzeichnung angestellt werden.

Ersterem soll der Unterricht

- a) in der Arithmetik, Geometrie und geometrischen Zeichnung,
- b) in den Anfangsgründen der Mechanik,
- c) in den architektonischen Zeichnungen, und
- d) in den dem Bauhandwerker nöthigen architektonischen Wissenschaften;

Letzterem aber

- a) in den freyen Handzeichnungen,
- b) in Modelliren und Bossiren, und
- c) in der Perspective und Mahleren,

übertragen werden; wohingegen es Sr. Königlich Majestät zu einem besondern allergnädigsten Wohlgefallen gereichen wird, wenn nach dem rühmlichen Beispiele einiger patriotischen Männer zu Königsberg und Magdeburg, die sich bereits aus eigenem Triebe zur Ertheilung eines unentgeltlichen Unterrichts bey den dortigen Kunst-Schulen erbotten haben, sich mehrere patriotisch gesinnte Geschäfts Männer entschließen, auch ihrerseits durch freywilligen unentgeltlichen Unterricht das allgemeine Beste mit befördern zu helfen, und werden Allerhöchstdieselben unvergessen seyn, auf die weitere Beförderung solcher, durch Thätigkeit und Gemeinnützigkeit sich auszeichnenden Männer vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

IV.

Die Ernennung der Lehrer, welche hauptsächlich aus den geschicktesten Eleven der Kunst- und Bau-Academie zu Berlin erwählt werden sollen, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Curatorii der Academie überlassen, jedoch dergestalt, daß in Ansehung des architektonischen Fachs alle dahin einschlagende Sachen von den Directoren der Bau-Academie bey dem Senat der Academie der Künste, bey dem sie deshalb als ordentliche Mitglieder aufgenommen worden sind, in pleno vorgetragen und daseibst gemeinschaftlich entschieden werden sollen.

V.

Damit aber durch die Lehrer der Unterricht zweckmäßig ertheilt werde, und diese sowohl als die Zöglinge unter der nöthigen Aufsicht stehen, soll bey jeder Provinzial-Kunst-Schule eine besondere Provinzial-Direction constituirt werden, deren Doliegenheiten hauptsächlich darin bestehen sollen:

- 1) Generaliter: diese Unterrichts-Anstalt in allen ihren Theilen in beständiger Aufsicht zu haben, und die immer mehr zweckmäßigere Einrichtung, Fortführung und Verbesserung derselben sich nach möglichsten Kräften angelegen seyn zu lassen; Specialiter aber



- 2) die Lehr-Fächer so zu leiten, damit nicht nur der durch die Provinzial-Kunst- und Handwerks-Schulen beabsichtete Zweck im Ganzen erreicht, sondern dabey auch auf die Eigenheiten der Provinz, für welche die Anstalt etablirt ist, besonders Rücksicht genommen, und deren specielle Bedürfnisse vor allen Dingen befriedigt werden. Zu dem Ende müssen die Provinzial-Directionen nicht nur
- 3) über die dahin einschlagende wichtige Gegenstände sich dem Befinden nach, mit den Magisträten, Steuer-Räthen und. 2c. Kammern in Correspondenz setzen, und die zum Besten des ihnen anvertrauten Instituts gereichende Resultate bey dem Curatorio zur weitem Verfügung einreichen; sondern sie müssen auch
- 4) so oft sie es nöthig und nöthlich finden, eine Zusammenkunft mit Zuziehung der Lehrer veranstalten, um alle, die Kunst-Schulen betreffenden Angelegenheiten mit ihnen gemeinschaftlich zu überlegen. Dahin gehört besonders die Bestimmung und Festsetzung der Tage und Stunden, an welchen der Unterricht nach der Localität und nach dem Bedürfniß der Lehrlinge am zweckmäßigsten zu ertheilen sey; ferner die Auswahl der zweckmäßigsten Lehrbücher, welche bey dem Unterrichte zum Grunde zu legen sind. In Ermangelung derselben müssen die Provinzial-Directionen durch die Lehrer einen neuen Grundriß ausarbeiten lassen, solchen dem Befinden nach rectificiren, und dem Curatorio zur Approbation überreichen, damit darnach, wenn die Materialien von sämtlichen Provinzial-Directionen vollständig beysammen sind, ein zweckmäßiges, für die Absicht völlig brauchbares Lehrbuch ausgearbeitet, und bey dem Unterrichte der Provinzial-Kunst-Schulen als Elementar-Buch zum Grunde gelegt werden kann.
- 5) Müssen die Mitglieder der Provinzial-Direction, die Kunst-Schule selbst während des Unterrichts von Zeit zu Zeit persönlich besuchen, um sich zu überzeugen, ob die Lehrer ihre Schuligkeit thun, und die Lehrlinge wirkliche Fortschritte machen; auch demnächst in jedem Jahr eine öffentliche Prüfung der Eleven veranstalten, ihr selbst beywohnen, und dafür sorgen, daß zu den öffentlichen Ausstellungen, welche bey der Akademie der Künste zu Berlin gehalten werden, die besten Probe-Arbeiten der Kunst-Schüler, zur gehörigen Zeit nach Berlin gesandt, und mit dem monatlichen Verzeichnisse der Verfertiger begleitet werden.
- 6) Bey Einsendung dieser Probe-Arbeiten haben die Directoren zugleich, nach der ihnen von dem Curatorio zu ertheilenden speciellen Vorschrift, an dasselbe einen vollständigen Jahres-Bericht über den Zustand der ihrer Aufsicht anvertrauten Kunst-Schulen zu erstatten, und darin das Verhalten der Lehrer sowol, als der Lehrlinge, gewissenhaft anzuzeigen, auch zur Abhelfung der etwanigen Mängel, und über alles, was sonst zur Vervollkommnung der Anstalt gereichen kann, zweckdienliche Vorschläge zu thun, und soll, wenn die Berichte sämtlicher Directionen beysammen sind, das Curatorium daraus Sr. Königl. Majestät alljährlich einen Haupt-Bericht erstatten, damit

(No. 8. 21.)

mit



mit Dieselben Allerhöchsthelfst erfahren, welche Fortschritte diese Anstalten von Zeit zu Zeit gewinnen, und ob der durch sie beabsichtigte Endzweck auch wirklich erreicht werde. Endlich liegt

- 7) den Provinzial-Directoren ob, nicht nur für die reinliche und sichere Aufbewahrung der Vorbilder, Zeichnungen, Bücher, Modelle und aller zur Provinzial-Kunst-Schule gehörigen Geräthschaften zu sorgen und darüber ein vollständiges Inventarium zu halten, sondern auch die zur Erhaltung der Provinzial-Kunst-Schulen bestimmten Fonds, nach Vorschrift des Curatorii zu verwalten, genaue Rechnung darüber zu führen und solche zu den bestimmten Zeiten abzulegen.

VI.

Die Constituirung der Provinzial-Directionen und die Ernennung des dazu gehörigen Personals, bleibt den nähern Anordnungen des Curatorii dergestalt überlassen, daß ein sich dazu schickendes Mitglied aus dem Praesidio der 2c. Kammer oder von einem dazu in Vorschlag gebrachten Krieges- und Domainen-Rath oder auch Landbaumeister dirigirt werden soll, weil letzteren die speciellen Bedürfnisse des Fabriken-Manufactur- und Handwerks-Standes und besonders des Bauwesens durch ihre Geschäftsführung am genauesten bekannt sind. Da jedoch bey einigen Provinzial-Kunst-Schulen, und zwar

a) zu Halle, der Kanzler von Hoffmann und

b) zu Magdeburg, der Regierungs-Präsident von Wangerow,

vorher schon die Direction aus wahrem Patriotismus ganz unentgeltlich übernommen, und derselben bisher rühmlichst vorgestanden haben; so soll es auch in Ansehung dieser beyden Kunst-Schulen, ferner dabey, jedoch dergestalt verbleiben, daß in wichtigen, das allgemeine Beste der Provinz betreffenden Kunst-Schul-Angelegenheiten, das Praesidium der Kammer mit in Concurrenz gesetzt, und mit demselben gemeinschaftlich von den Directionen an das Curatorium berichtet werden muß. Uebrigens aber erwarten Se. Königl. Majestät von dem gesammten Personale der übrigen Provinzial-Kunst-Schul-Directionen, daß sie nach dem rühmlichen Beyspiel jener Männer, vereint, durch Gemeinsinn und Patriotismus ihre Verpflichtungen, ohne Hinsicht auf eine pecuniaire Belohnung, gern und willig übernehmen, und nur in dem Gefühl. Gutes befördert und gemeinnützige Kenntnisse verbreitet zu haben, ihre vorzüglichste Belohnung finden werden.

VII.

Was aber die Remuneration der Lehrer für den, von ihnen zu ertheilenden Unterricht betrifft; so soll es

- a) in Ansehung der bisher schon angestellt-gewesenen Lehrer bey dem etatsmäßig fixirten Gehalte derselben so lange verbleiben, als sie denen ihnen obliegenden Pflichten bey Verwaltung ihres Lehramtes ein vollständiges Genüge leisten, und also durch Vernachlässigung ihres Amtes nicht selbst zu einer nothwendigen Veränderung Gelegenheit geben;
- b) dahingegen soll keinem, der von nun an bey den Provinzial-Kunst-Schulen anzusehenden Lehrer ein beständiges Gehalt zugesichert, sondern nur lediglich

lich die Bezahlung für den Unterricht eines Jahres, ohne sich an die Person zu binden, geleistet werden, damit das Curatorium freye Hände behalte, auf die pflichtmäßige Anzeige der Provinzial-Kunst-Schulen-Directionen über den Mangel an Fleiß und Fähigkeiten der Lehrer, die unfließigen und minder geschickten, mit bessern Subjecten zu vertauschen.

VIII.

Bei sämmtlichen Provinzial-Kunst-Schulen soll der gesammte Unterricht sowohl in der freyen Handzeichnung, als auch in den architectonischen Wissenschaften, den Meistern, Gesellen und Lehrlingen des Fabrikens- und Handwerks-Standes in der Regel ganz unentgeltlich ertheilet, auch kein Einschreib-Geld, oder wie es sonst Namen haben mag, von ihnen gefordert werden.

Dahingegen soll von bekanntlich wohlhabenden Fabrikanten und Professionisten, oder bloßen Dilettanten, welche den Unterricht in den Provinzial-Kunst-Schulen zu ihrer mehreren Ausbildung benutzen wollen, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Provinzial-Direction, für den Receptions-Schein, ein für allemal einen Reichsthaler, und für den Unterricht selbst, ein ihren Vermögens-Umständen angemessenen Beitrag, der jedoch nicht über Sechszehn gute Groschen monatlich ansteigen darf, entrichtet werden. Zu dem Ende müssen sich alle diejenigen, welche an dem Unterrichte der Provinzial-Kunst- und Handwerks-Schulen Theil nehmen wollen, zunächst an die Provinzial-Direction wenden, welche den Aufzunehmenden einen gedruckten Receptions-Schein, den Umständen nach, entweder gratis oder gegen Erlegung der obgedachten Gebühren, ertheilen wird.

IX.

Die durch die Receptions- und Informations-Gelder entstehende Einnahme soll von der Direction zur General-Kunst-Schulen-Casse berechnet, und nachdem daraus die speciellen Unterhaltungs-Kosten für Feuerung, Beleuchtung, Aufwartung und Miete bestritten worden, nach ihren pflichtmäßigen Vorschlägen, theils zu Prämien für die vorzüglich fleißigen und geschickten Zöglinge, theils zur extraordinären Remuneration und Aufmunterung derjenigen Lehrer, welche sich durch Thätigkeit und Gemeinnützigkeit bey Verwaltung ihres Lehramts auszeichnen, nach der Bestimmung des Curatorii verwandt werden.

X.

Alle zum Zeichnen erforderliche Materialien müssen sich die Zöglinge der Provinzial-Kunst- und Handwerks-Schulen in der Regel selbst auf ihre eigene Kosten anschaffen; nur Armen, welche ihr Unvermögen dazu bescheinigen, besonders wenn sie sich durch Fähigkeit und Sittlichkeit auszeichnen, sollen die nothwendigen Materialien aus der Provinzial-Schul-Casse gereicht werden.

XI.

Sämmtliche Provinzial-Kunst-Schulen sollen für jetzt mit den zu ihrer erweiterten Einrichtung erforderlichen Vorbildern, Modellen, Büchern, Geräthschaften und Utensilien versorgt werden; zu welchem Ende jede Provinzial-Direction eine Designation davon nach dem Bedürfniß der ihrer Aufsicht anvertrauten Kunst-Schule an das Curatorium einreichen muß, welches autorisirt wird, die dazu erforderlichen Kosten

aus



aus den Beständen der General-Kunst-Schul-Casse zu bestreiten.

Für die Zukunft aber soll eine aus den geschicktesten Künstlern der Kunst- und Bau-Akademie eigends dazu zu ernennende beständige Comittée, die den Zeitumständen nach die zweckmäßigsten Vorbilder für die Provinzial-Kunst- und Handwerks-Schulen vorschlagen, und theils selbst zeichnen, theils solche nach ihren Erfindungen und Angaben durch die geschicktesten Eleven beyder Akademien zeichnen lassen, damit solche durch die akademische Kupferstecherey und Formschneiderey dergestalt vervielfältigt werden könne, daß man, außer der Versorgung der Provinzial-Kunst-Schulen, auch selbst den Fabrikanten und Handwerkern geschmackvollere Zeichnungen und Muster zu ihren verschiedenen Arbeiten, für einen in Verhältniß des ausländischen weit geringern Preis in die Hände geben, und solchergestalt mit Verhütung eines nicht unbedeutlichen baaren Geld-Ausflusses nach dem Auslande, selbst den Fonds des Kunst-Schulwesens eine zu mehrerer Ausbreitung desselben nützliche Einnahme verschaffen kann.

XII.

Was die jährliche Unterhaltung der bereits etablirten, und in der Folge noch zu etablirenden Provinzial-Kunst- und Handwerks-Schulen anbetriefft, so soll Behufs der zweckmäßigen Verwendung der von Sr. Königl. Majestät dazu ausgesetzten Fonds, Sr. Königl. Majestät von dem Curatorio der Kunst- und Bau-Akademie alljährlich ein, den jedesmahligen Zeit-Umständen und Bedürfnissen dieser Partie angemessener Etat zu Höchstdero eigenen Vollziehung überreicht, und die darnach zu führende Jahres-Rechnung zur Justification bey der Ober-Rechen-Kammer überreicht werden.

XIII.

Diejenigen Provinzial-Kunst- und Handwerks-Schulen, besonders die jetzt und in der Folge neu zu etablirenden, für welche noch kein eigenes kostenfreyes Emplacement ausgemittelt ist, sollen, soviel als möglich, in öffentlichen, dem Staate zugehörigen Gebäuden, kostenfrey untergebracht werden, worüber Sr. Königl. Majestät die gemeinschaftlichen Vorschläge des General-Directorii und des Curatorii der Kunst- und Bau-Akademie erwarten.

XIV.

Seine Königl. Majestät bestättigen nicht nur im Allgemeinen denen sämtlichen jetzt schon etablirten und noch ferner zu etablirenden Provinzial-Kunst-Schulen die ihnen in dem Kunst-Akademie Reglement vom 26. Januar 1790 zugesicherten Vorrechte, sondern wollen auch, daß außer der, dem gesammten Provinzial-Kunst-Schulwesen durch die Cabinets-Ordre vom 13. April 1799 bewilligten Porto-Freyheit, alle daselbe betreffende Avetissements und Publicanda unentgeltlich, sowol in den Berliners als auch Provinzial-Zeitungen und Intelligenz-Blättern eingerückt werden sollen.

XV.

Schließlich wollen Sr. Königl. Majestät, daß obige Grundsätze bey dem Maniement des gesammten Provinzial-Kunst-Schulwesens, in so fern die Localität nicht hier oder da, nach dem Ermessen des Curatorii eine Wänderung erfordert, einstweilen, und so lange zu Anhalten dienen sollen, bis hinlängliche Erfahrungen ganz vollständige Data an die Hand geben werden, um darnach mit völliger Ueberzeugung ein überall zweck-

mä-



mäßiges und ausführliches Reglement für das gesammte Provinzial-Kunst-Schulwesen auszuarbeiten, in welchem besonders auch zur Verdrängung des der National-Industrie so nachtheiliger Gewerks-Zwanges, und der in Ansehung der Meisterstücke damit verbundenen Handwerks-Mißbräuche der Wirkungs-Kreis der Provinzial-Kunst-Schulen, so wie auch die Vorrechte und Zöglinge derselben mit Bezug auf §. 25. des Reglements der Kunst-Akademie vom 26. Januar 1790. näher bestimmt und festgesetzt werden sollen.

Hierzu werden die Provinzial-Kunst-Schulen-Directiones bey ihrer speciellen Leitung des Kunst-Schulwesens am leichtesten die zweckmäßigsten Materialien zu sammeln und zu ordnen im Stande seyn, weshalb es Sr. Königl. Majestät zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen wird, wenn dieselben, zum Wohl des allgemeinen Besten, sich diesem Erschäfte mit Eifer unterziehen, und bleibt es denselben überlassen, sich, was die Abstellung des Gewerks-Zwanges und der bisherigen Handwerks-Mißbräuche bey Anfertigung der Meisterstücke anbetrifft, des Rathes und der Einsicht vernünftiger vorurtheilsfreier, und in ihrem Fache vorzüglich geschickter Handwerks-Meister zu bedienen, welche zu diesem Ende bey denen Directionen selbst, dem Besinden nach, als Assessores oder Vorsteher der Handwerks-Schulen mit ange setzt werden können.

Das Curatorium hat demnächst das vollständige Reglement für das gesammte Provinzial-Kunst-Schul-Wesen Sr. Königl. Majestät zu Dero Genehmigung und Höchst eigener Vollziehung vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 27. Juny 1800.

Freyherr von Heinitz.

Friedrich Wilhelm.

Freyherr von Schroetter.

3. Es ist ein Vagabonde, Namens Joseph Moehring, angeblich aus dem Vaterbornschen, welcher bereits einmal aus dem Lande geschafft ist, und nun zum zweytenmal sich wieder betreten lassen, ergriffen, und zur Zuchthaus-Strafe nach Emden abgeliefert worden; welches zur Warnung, und damit die Eingefessenen, so sich etwa über ihn zu beschweren haben mögten, bey ihrer Obrigkeit sich melden können, hiedurch bekannt gemacht wird.

Signatum Aurich am 12. Februar 1803.

Königl. Preuss. Ostr. Krieger- und Domainen-Kammer.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Vermöge des auf dem hiesigen Amtgerichte und zu Dikum affigirten Subhastations-Patents, welchem die Bedingungen und Taxe in Abschrift beygefüget sind, soll das der minderjährigen Tochter des weyl. Jacob Berends, Diebertje Jacobs, zugehörige Haus und der bey demselben vorhandene Grund, zu Hahnm belegen, so zusammen auf 864 fl. 17 st. Courant von vereideten Taxatoren abgeschätzt worden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation in dreyen auf Verlangen von 8 zu 8 Tagen abgekürzten Licitations-Terminen, nemlich am 11ten Januar und 18ten Februar auf dem hiesigen Amtgerichte, sodann am 25. Februar zu Hahnm in des Bogten Berend Janffen Behausung öffentlich feilgeboten und im letztern Ter-

mi-



mino dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Es werden daher Kauflustige aufgefordert, in gedachten Terminen an Ort und Stelle zu erscheinen, ihr Gebot zu erdienen und den Zuschlag zu gewärtigen. Die Bedingungen können auf dem hiesigen Amtsgerichte und bey dem Ausmiener Beenekamp eingesehen und für die Gebühren in Abschrift abgefordert werden.

Zugleich wird den etwaigen unbekannteten Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigten dieses Immobilien aufgegeben, sich mit ihren Ansprüchen längstens in termino subhastationis zu melden, widrigenfalls ihnen in Hinsicht dieses Immobilien und des neuen Besitzers desselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 18. Januar 1803.

Bluhm. Olffen.

2. Infolge in Sachen des Kaufmanns Salaro contra den Mauermeister Henrich Jurkns Schroder erkannten decreti de alienando soll das dem Schroder zugehörige Wohnhaus außer dem alten neuen Thore an dem sogenannten Hundepfade in Comp. 18. Nro. 110. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen von 14 zu 14 Tagen, als am 28. Januar, 11ten und 25. Februar dem Meistbietenden auspräsentiret und salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Taxe dieses von Taxatoren auf 2200 Gulden holländisch Courant gewürdigten Wohnhauses ist bey dem hieselbst und dem Jenneltischen Gerichte affigirten Subhastations-Patente einzusehen auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing in Abschrift zu haben.

Etwaige Real-Prätendenten haben sich spätestens gegen den letzten Termin zu melden, weil sie sonst nicht weiter gehört werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 19. Januar 1803.

3. Infolge in Sachen des Kaufmanns D. R. Buff contra dem Zimmermann Jan Uffen erkannten decreti de alienando soll das dem J. Uffen zugehörige Wohnhaus bey dem Pannen-Warfe in Comp. 15. Nro. 110. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen von 14 zu 14 Tagen, als am 28. Januar, 11ten und 25. Februar dem Meistbietenden auspräsentiret und salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Taxe dieses von Taxatoren auf 1650 Gulden holländisch Courant gewürdigten Wohnhauses sind bey dem hieselbst und dem Odersumischen Gerichte, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und bey letztern in Abschrift zu haben.

Etwaige Real-Prätendenten haben sich spätestens gegen den letzten Termin zu melden, weil sie sonst nicht weiter gehört werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 19. Januar 1803.

4. Vermöge der, auf hiesigem Amtgerichte, zu Wiebelsum, und auf dem Königl. Amtgerichte zu Pewsum affigirten Subhastations-Patente, nebst Conditionen und Taxe, so auch bey dem Ausmiener Arends einzusehen sind, wollen des Jacob Garrels zu Wiebelsum Wittwe majorene und minorene Erben, für die letztern, deren Vormünder, Theilungshalber, folgende Grundstücke:

A)

- A) Ein vor wenigen Jahren neu erbautes Wohnhaus, nebst Scheune und Kohlgarten, auch sonstigen Annexen und Pertinentien, von vereideten Taxatoren gewürdiget, auf in Golde fl. 2050.
- B) $3\frac{1}{2}$ Grasen Spittland, in der Wiebelsumer Hammrich, ebenmäßig gewürdiget auf 2200 fl. in Golde.
- C) 8 Grasen Dauland daselbst, auf 245 fl. in Gold per Gras gewürdiget.
- D) 10 Grasen Grünland daselbst, auf 225 fl. in Gold per Gras taxiret, und
- E) 6 Grasen Spittland, im Ganzen auf 2850 fl. in Golde werth geschätzt — welche Immobilien der weyl. Jacob Garrels und dessen auch weyl. Schwester Keentje Garrels in Communion besessen und nachgelassen haben; — so dann noch:
- F) Ein Wohnhaus und Kohlgarten in Wiebelsum, auf 1350 fl. in Golde taxirt.
- G) Ein Gras Landes, unter Wiebelsum, auf 350 Gulden in Golde taxirt, und endlich
- H) Eine halbe Kirchenbank in der Wiebelsumer Kirche, auf 67 fl. 10 stbr. in Golde gewürdiget — welche letztere Stücke der weyl. Jacob Garrels allein besessen hat,

in dreyen, auf Verlangen abgekürzten Licitations-Terminen, nämlich den 16ten und 23ten Februar anstehend auf der Amtgerichtsstube, und den 2ten März bey dem Gastwirthe Lütje Nicolai in Wiebelsum auspräsentiren und dem Meistbietenden, salva approbatione iudicii loszuschlagen lassen.

Zugleich werden alle unbekante Real-Prätendenten, insonderheit Servitut-Berechtigte, hiedurch aufgefordert, ihre etwaigen Gerechtigkeiten längstens am 2ten März zu verlaublichen, widrigenfalls sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den Käufer nicht weiter gehdret werden können.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 28. Januar 1803.

Bluhm. Dissen.

5. Auf Ansuchen der executores testamenti des weyl. Potts Wittwe, Aaltje Sengelof, Bierziger Noemes und Cämmerey-Controllleur Cramer, sollen folgende zur besagten Masse gehörige Schiffsparten, als:

- $\frac{1}{32}$ in dem Galiot-Schiffe Juliana, geführt von Capitain Siemon Duif,
 $\frac{1}{32}$ in dem Kuffschiff Hille Santjer, geführt von Capitain Hermannus de Veet,
 $\frac{1}{64}$ in dem Fregatschiff de Juffer Elisabeth, geführt von Capitain Hermannus Santjer,

durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 11ten, 18ten und 25. Februar auspräsentiret und verkauft werden.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefling einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 2. Februar 1803.

6. Vermöge hier und bey dem Amtgerichte zu Friedeburg affigirten Subhastations-Patenten mit beigefügter Taxe und Conditionen, die auch bey dem Burggrafen und Ausmiener Schulte zu Gddens einzusehen sind, soll das zur Concurrs-Masse

se



se des Kaufmanns Johann Hinrich Swarte gehörende Wohnhaus hieselbst an der Sielstraße belegen, von Taxatoren auf 361 Rthlr. 26 Sch. 17½ W. Gold gewürdiget, bey hiesigem Gerichte öffentlich, während 3 monatlicher Frist, in dreyen Terminen, als am 28. Januar, 25. Februar und 25. März a. f. Nachmittags 2 Uhr feilgebotten und im letzten Termine salva approbatione dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Etwaige unbekante Real-Prätendenten müssen sich mit ihren Ansprüchen auf besagtes Haus längstens gegen den letzten Termin melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden.

Gddens, am hochgräfl. Bedelschen Landgerichte, den 18. December 1802.

v. Mezner.

7. Vermöge hieselbst und bey dem Amtgerichte Friedeburg affigirten Subhastations-Patenten und beygefügtten Conditionen, welche letztere auch bey dem Burggrafen und Ausmiener Schulte zu Gddens einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen die testamentarische Erben des ohnlängst zu Neuenburg im Oldenburgischen verstorbenen Mühlenmeisters Albert Friedrich Adben und Tochter Christine Wilhelmine, theilungshalber das ihnen annoch in Communion zuständige bey Neustadt-Gddens nahe an der Katholischen Kirche daselbst belegere Haus, eidlich auf 212 Rthlr. 7 Sch. 7½ w. Gold gewürdiget worden, am 29. März 1803 Nachmittags 2 Uhr in des Vogdten Oltmanns Hause zu Neustadt-Gddens öffentlich feilbieten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, salva approbatione zuschlagen lassen. Hiebey werden alle aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Prätendenten hiemit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame spätestens in termino den 29sten März 1803 Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Landgerichte anzumelden, widrigenfalls sie auf erfolgtem Zuschlag gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden sollen.

Siga. Gddens, am hochgräfl. Bedelschen Landgerichte, den 16. Dec. 1802.

v. Mezner.

8. Vermöge hier und bey dem Amtgerichte zu Friedeburg affigirten Subhastations-Patenten mit beygefügtter Taxe und Conditionen, die auch bey dem Burggrafen und Ausmiener Schulte zu Gddens einzusehen sind, soll das zur Concurse-Masse des Kaufmanns Johann Hinrich Swart gehörende Wohnhaus hieselbst an der Sielstraße belegen, von Taxatoren auf 1492 Rthlr. 2 Sch. 5 W. Gold gewürdiget, bey hiesigem Gerichte öffentlich, während 3 monatlicher Frist, in dreyen Terminen, als am 27. Januar, 24. Februar und 28. März a. f. Nachmittags 2 Uhr feilgebotten und im letzten Termine salva approbatione dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Etwaige unbekante Real-Prätendenten müssen sich mit ihren Ansprüchen auf besagtes Haus längstens gegen den letzten Termin melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden.

Gddens, am hochgräfl. Bedelschen Landgerichte, den 13. December 1802.

v. Mezner.

9. Vermöge hier und bey dem Amtgerichte zu Friedeburg affigirten Subhastations-Patenten mit beygefügtter Taxe und Conditionen, die auch bey dem Burggrafen

fen

fen und Ausmiener Schulte zu Gddens einzusehen sind, soll das zur Concursmasse des Kaufmanns Johann Hinrich Swart gehörende Wohnhaus hieselbst an der Deichstraße belegen, von Taxatoren auf 515 Rthlr. 25 Sch. 19 Witt Gold gewürdiget, bey hiesigem Gerichte öffentlich, während 3 monatlicher Frist, in dreyen Terminen, als am 29. Januar, 26. Februar und 26. März a. f. Nachmittags 2 Uhr feilgeboten und im letzten Termine salva approbatione dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Etwaige unbekannte Real-Prätendenten müssen sich mit ihren Ansprüchen auf besagtes Haus längstens gegen den letzten Termin melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehdret werden.

Gddens, am hochgräf. Bedelschen Landgerichte, den 18. December 1802.

v. Mezner.

10. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente nebst beygefügeten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das Settkaufs-Recht von dem an der Uffenstraße hieselbst im Süder Klust 5te Rott No. 245. stehenden, auf 1850 fl. in Gold gerichtlich taxirten Hause nebst Garten, welches der weyl. Zimmermeister Peter Meints Gatena von dem weyl. Zimmermeister Dieblich Janssen fil. noie. vermöge Settkaufs-Contracts d. d. 1. December 1798, auf 23 Jahre für 2075 fl. ostfr. Cour. in Settkauf erhalten hat, in dreyen auf Ansuchen des Krämers Jann Meints Gatena et Consorten, als Vormünder über weyl. Peter Meints Gatena minderjährigen Kindes abgekürzten und auf den 14ten und den 28. Februar und den 14. März a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im Weinhause hieselbst öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden im letzten Termin mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Signatum Nordae in Curia, den 24. Januar 1803.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

v. Glan.

11. Der Schmiedemeister Berend Peters will sein Barfhaus zu Twixlum, am Donnerstage den 24sten dieses, daselbst in des Rudolph Morits Behausung öffentlich verkaufen lassen.

12. Vermöge der, bey den Amt- und Stadt-Gerichten zu Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch beyhm Auctions-Commissair Reuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen des weyl. Schneiders Dirc Janssen zu Uthwerdum Kinder, ihr unter Uthwerdum gehöriges väterliches Haus mit Garten bey der Victorburer Kirche, eidlich gewürdiget, nach Abzug der Lasten, auf 675 fl. in Golde, in einem abgekürzten Termine, nämlich am 2ten März, Nachmittags 2 Uhr in der Brauerey zu Uthwerdum, öffentlich feil bieten, und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebothe nicht weiter reflectirt wird, jedoch mit Vorbehalt einer einstündigen Ratifications-Frist für den Mit-Verkäufer Johann Dircks, und der Obervormundschaftlichen Approbation, zuschlagen lassen.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 2. Februar 1803.

Telting.

(No. 8. Mm.)

13.



13. In Sandhorst will Friede Jonssen sein Haus und Garten daselbst, den 28ten Februar Nachmittags 2 Uhr im Sandhorster Krüge durch den Auctions-Commissair Reuter öffentlich verkaufen lassen.

14. Mit gerichtlicher Bewilligung will Jann Eyckes freywillig seine Hälfte eines halben Heerdes zu Auenwolde, bestehend außer dem Hause und Garten in pl. m. 30 Diemathen Weid- und Weide-Landen, 2 Tonnen Rocken-Einsaat Baulande, Antheil an der Gemeinheit, zwey Sitzstellen in der Hatzhuser Kirche und einige Todten-Gräber, den 2ten März Mittags 1 Uhr in Alt Middens Hause öffentlich verkaufen lassen. Die desfällige Conditionen sind bey dem Auctions-Commissair Reuter zu Aurich einzusehen und abschristlich zu haben.

15. Verschiedene der Greetshyer Kirche gehörende ganze und halbe Begräbnisplätze, auf dortigem Kirchhofe, werden, auf von der Behörde ertheilte Erlaubniß, daselbst am 24ten Februar des Nachmittags öffentlich verkauft.

16. Im blauen Hause bey Aurich will Jann Ehmens den 25. Februar verschiedenes Hausgerath, Schränke, Tische, Stühle, Kupfer und Messing, Zinnen, Linnen, Betten ic., 1 Pferd, 2 Rähle, 1 Cariol, 1 Schlitten, 2 Hecken für Kämpfe und was mehr vorhanden seyn mag, durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

17. Es ist der Herr Bürgermeister von Santen freywillig entschlossen, den ihm zugehörigen Garten hinter den Rahmen in Comp. 12. No. 137., durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 18ten und 25. Februar und am 4ten März dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 8. Februar 1803.

18. Es ist der Kaufmann J. W. Schröder, proprio et mandatario noie. der Erben des weyl. Kaufmanns J. F. Andreae, zufolge nachgesuchten und ertheilten decreti de alienando, freywillig entschlossen, folgende demselben und des benannten Andreae Erben zugehörige Immobilien, als

- 1) Ein Packerhaus an der Rademacherstraße in Comp. 10. No. 76.
- 2) $\frac{1}{16}$ Antheil aus dem Koffschiffe de Vrouw Dever,
- 3) $\frac{1}{32}$ Antheil aus dem Pinckschiffe de Almina Ruyl,

durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 18ten und 25ten Februar und endlich am 4ten März dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 8. Februar 1803.

19. Vermöge hieselbst und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Substitutions-Patents mit bergesügten Conditionibus sollen auf Ansuchen des weyl. Kirchvogten Willem Gerdes Erben, Claaske Willems, des Hausmanns Adrizes Gerdes



Gerbes Ehefrauen zu Freepsum, des Mahlers und Glasers Erb Sywets zu Hamswehrum und des weyl. Harm Willems Kinder folgende denselben zuständige zu und unter Hamswehrum belegene Immobilien, als:

a) ein Haus nebst Scheune, Garten und Warf, so auf	3200 Gulden,
b) 6 Grasen Landes so auf 450 Gulden per Grass, also zusammen auf	2700 —
c) 6½ Grasen, so à 525 Gulden, auf	3412½ —
d) 11 Grasen, so à 500 Gulden, auf	5500 —
e) 5½ Grasen, so à 450 Gulden, auf	2475 —

in Gold eidllich gewürdiget worden, am 25ten dieses und 4. März auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 11. ejusdem zu Hamswehrum subhastiret und denen Meistbietenden salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Etwaige unbekanntes aus dem Hypothekenbuche nicht conquirende Real-Prätendenten, imgleichen diejenigen, welche ein Dienstbarkeitsrecht zu haben vermeynen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens im dritten Licitations-Termine melden, widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen die neue Besitzer und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehd. et werden sollen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 7. Februar 1803.

20. Vermöge des auf dem hiesigen Amtgerichte und zu Hinte affigirten Subhastations-Patents, welchem die Bedingungen und Taxe in Abschrift beygefüget sind, sollen die des weyl. Hinderk Heikes Wittwe und Kindern zugehörige Immobilien, nemlich: ein Haus und Garten, sodann 12 Grasen Grün-Landes, resp. zu und unter Loppersum belegen, wovon ersteres auf 2000 fl. in Gold, und letztbenanntes Immobile auf 1800 fl. in Gold von vereideten Taxatoren gewürdiget worden, in dreien auf Verlangen von 8 zu 8 Tagen abgekürzten Licitations-Terminen, nemlich am 25ten Februar und 4ten März auf dem hiesigen Amtgerichte, am 11. März nächstkünftig aber zu Hinte in der Wittwen Lormin Behausung öffentlich freigeboten und im letztern Termine dem Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Kauflustige werden daher aufgefordert, in gedachten Terminen an Ort und Stelle zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen; die Bedingungen können sowol auf dem Amtgerichte als bey dem Ausiniener Arends eingesehen und für die Gebühren in Abschrift abgefordert werden.

Zugleich werden die etwaigen unbekanntes Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigten dieser Immobilien aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen längstens in termino subhastationis zu melden, widrigenfalls ihnen in Hinsicht solcher Immobilien und der neuen Besitzer derselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 15. Februar 1803.

Bluhm. Dissen.

21. Die verwittwete Frau Justizräthin Möller ist vorhabens, ihre in Leer an der Neuenstraße belegene mit den Garten an die Ems streckende ansehnliche Behausung, in welcher mehrere ausgeschlagene und auch ausgemahlte Stuben mit Gypsdecken befinden-



sindlich sind, wie auch die darneben an der Straße stehende Scheune und den grade dem Hause gegen über liegenden Garten am 9. März auf der Schule daselbst, und zwar erst das Haus mit Scheune und Garten, sodann den über der Straße liegenden Garten separat öffentlich verkaufen zu lassen.

Die deshalb entworfene Verkaufs-Conditionen können bey dem Herrn Referendarium Schnederman, wie auch bey dem Ausmiener Schelken näher befragt werden.

22. Feike Albers in Wilsun ist entschlossen, sein daselbst habendes Haus mit dem Garten am 3ten März in Wilsun öffentlich verkaufen zu lassen.

23. Des weyl. Jan Berends Erben wollen ihr Warfhaus, eine Sitzbank und $7\frac{1}{2}$ Grafsen Grünland, in und unter Freepsun belegen, am Donnerstage den 3ten März daselbst in des Jacob Hilberts Wittwen Behausung öffentlich verkaufen lassen.

24. Die denen Syhlrichtern Greetmer Amtes, wegen nicht entrichteten Salarii des Syhlpegel-Directions-Commissarii, Herrn Deich-Commissarii Bley, abgeschriebenen beyden Pferde, werden nunmehr, und zwar das Pferd des Syhlrichters Dirksen, am 9ten März in Greetshyl, und das des Syhlrichters Dycken, am 10ten März in Grimersum öffentlich verkauft.

25. Die dem Jee Harms hinter den Oldeborger Aekern conscribirte Wanduhr, soll am Dienstage den 22. Februar Morgens 11 Uhr in des Vogten Thiele Behausung öffentlich verkauft werden.

Die dem Jacob & Severin Severins auf dem Speker-Wehn conscribirten Güter, als 1 Stelle Bettzeug, 1 Wanduhr und 1 Schrank, sollen am Sonnabend den 26. Februar Morgens 11 Uhr in des Andreas Kinder Compagnie-Hause daselbst öffentlich verkauft werden.

26. Vermöge zu Greetshiel und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beygefügten Conditionibus sollen auf Ansuchen der weyl. Eheleute Eype Janssen und Janna Peters zu Greetshiel Erben, deren daselbst belegene Immobilia, als:

- 1) ein Haus und Garten auf dem Wester-Muhde-Deiche, so auf 1675 Gulden
- 2) ein halber Kirchenstuhl, so auf " " " 85 Gulden
- und 3) 5 Grafsen Landes, so auf 750 Gulden per Graß, also zusammen auf " " " 3750 Gulden

in Gold nach Abzug der Lasten eidlich gewürdiget worden, am 3ten und 12ten März nächstkünftig auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 19. ejusd. zu Greetshiel subhastiret und denen Meißbietenden, salva approbatione judicii, zugeschlagen werden.

Etwaige unbekannte, aus dem Hypothequen-Buche nicht constirende, Real- und Dienstbarkeits-Prätendenten müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens im letzten Termine melden; widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen die neue Besitzer und in so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Wesum am Königl. Amtgerichte, den 14. Februar 1803.



27. Die Erben der weyl. Eheleute Joh. Hedden Gerdes und Kenschke Dohlen zu Oldenburg, wollen freywillig verkaufen lassen, von gewissen 8 $\frac{1}{2}$ Diemathen, Kuh-Jenne genannt, das durch ausgespirtete Dolen bemerkte und getrennte Stück von pl. m. 6 $\frac{1}{2}$ Diemathen groß. Käufer wollen sich den 14ten März Mittags 1 Uhr zu Oldenburg in Bogt Thiele Behausung einfinden. Conditiones sind bey dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen.

28. Vermöge des bey dem hiesigen Amtgerichte und Esener Stadtgerichte affigirten Subhastations-Patents, mit beygefügter Taxe und Conditionen, die auch bey dem Ausmiener Dncken einzusehen und für die Gebühr abschristlich zu haben sind, soll das von dem weyl. Wöttcher Lebbe Thmels nachgelassene, auf 385 Rthlr. in Gold gerichtlich taxirte Haus, aus 2 Wohnungen, mit kleinem Garten, in der Klusforder-Strasse zu Wittmund bestehend, in einem Termin den 20. April d. J. des Nachmittags um 2 Uhr in der Wittwe Decker Behausung hieselbst, öffentlich feilgeboden, und dem Meistbietenden verkauft werden.

Etwaige unbekannte aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Dienstbarkeits-Berechtigte, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens im Licitations-Termin melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Wittmund im Amtgerichte, den 15. Febr. 1803.

Moehring.

29. Die denen Hausleuten Focke Janssen, Berend Janssen Gents und Peter Ulrichs auf der großen Charlotten-Grode, wegen rückständiger Erbpacht de 1802 abgepfändete 8 Tonnen Weizen, sollen am 25. Februar d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, in des Gastwirths Dode Billins Tergau Behausung am Funnixer neuen Syhl für baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Wittmund, den 15. Februar 1803.

Dncken, Ausmiener.

30. Vermöge des auf dem Amtgerichte hieselbst und zu Hinte affigirten Subhastations-Patents, nebst Taxe und Bedingungen, soll das des weyl. Dirk Dirks Wittwe, Metje Janssen, für die eine, und deren resp. Kindern und Kindeskindern, Dirk und Alke Dirks, sodann des weyl. Jan Dirks minorennen Kindern zur andern Hälfte zugehörige Warfhaus nebst Garten zu Canum c. a. et p., welches Immobile auf 769 fl. in Gold eidlich gewürdiget worden, in dreyen verlangtermassen von 8 zu 8 Tagen abgekürzten Licitations-Terminen, nemlich am 4ten März auf dem hiesigen Amtgerichte, sodann am 11ten und 18ten März anstehend zu Canum in dem dasigen Wirthshause öffentlich feilgeboden und im letztern Termin dem Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung, losgeschlagen werden. Kauflustige werden demnach aufgefordert, in gedachten Terminen an Ort und Stelle sich einzufinden, ihr Gebot zu erdfnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Die Verkaufs-Bedingungen können auf dem hiesigen Amtgerichte und bey dem Ausmiener Arends eingesehen und für die Gebühren copeylich abgefordert werden.

Zugleich werden die etwaigen unbekannteten Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigten dieses Immobiles aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen längstens in termino subhastationis zu melden; widrigenfalls ihnen in Hinsicht dieses Im-

mo-



mobilia und des neuen Besizers desselben, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 15. Februar 1803.
Bluhm. Dissen.

31. Ad provocationem des weyl. Schiffers Uffe Fokken Wittwe, Antje Heyen Voekelman zu Oldersum, sollen die derselben und deren minderjährigen Kinder Engel Uffen, Heye Uffen und Amke Uffen in Gemeinschaft zuständige 2½ Kohläcker hinter dem Fischteich bey Oldersum, gränzend Südost mit dem halben Acker an des Bäckermeisters Folke Geerds Voekelman halben Acker, und mit den beyden ganzen Aekern an der Tergaster Straße; Nordwest am gemeinen Pfad; Südwest an des Krämers Geerd Renken de jonge Acker, und Nordost gegen des Brauers Beerend Harmannus Schoonhoven ganzen und des Bäckermeisters Folke Geerds Voekelman halben Acker, welche nach Abzug der Lasten auf 280 fl. Preussisch Silber-Courant eiblich gewürdiget worden, Behuf der Theilung unter denenselben, in einem abgekürzten Termine am Donnerstag den 7. April dieses Jahres Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Ausmüeners Egberts zu Oldersum, zuerst einzeln und dann zusammen öffentlich feilgeboten und den Meistbietenden, blos mit Vorbehalt gerichtlicher obervormundschaftlicher Approbation, losgeschlagen werden.

Kaufslustige werden demnach aufgefordert, sich in dem anberaumten Termine zu melden, ihre Gebote abzugeben, und darauf, nach Befinden der Umstände, den Zuschlag zu gewärtigen; wobey sie sich versichert halten können, daß auf nachherige, wenn gleich bessere Offerten, gar keine Rücksicht genommen werden wird.

Conditionen und Taxe sind den bey diesem Gerichte, sodann bey dem hochlöblichen Emden Stadtgerichte affigirten Patenten beygebogen, erkere auch bey dem Ausmüener Egberts mit mehrerer Mühe zu inspiciren und gegen die Gebühren abschriftlich zu bekommen.

Geben Oldersum in Judicio. den 14. Februar 1803. Möller.

32. Der Schiffer Abtlich Meentjes in Weener, will das von ihm selbst befahrene 12 Rosten-Lasten große Nutt-Schiff, welches jetzt im Leerem Hafen liegt, Vrouw Catharina genannt, am 9ten März auf der Schule in Leer öffentlich verkaufen lassen.

Meinert Jansen und Ehefrau Antje Ernst in Neermohr, wollen ihr Haus mit Scheune, Garten, 6 Grasem Weideland, einen Acker und Torfmohr nebst Gerichtsbarkeit in dasiger Kirche, am 10ten März daselbst in des Gastwirts Gerd Smits Haus öffentlich verkaufen lassen.

33. Auf ertheilte gerichtliche Commission will des Johann Zbelings Wittwe Hilke Janssen die von ihrem Sohne Johann Janssen Zbelings zu Collinghorst ihr geerbten Güter, als: einiges gutes Hausgeräth, recht gutes Zimmergeräthschaft, verschiedene gesägte und ungeschnittene Stücke, Bänke und Dielen, von Eichen, Eschen und sonstigem Holz, einiges Vieh, und was sonst mehr zum Vorschein kommen wird, am 24ten Februar des Vormittags um 10 Uhr zu Collinghorst bey des Verstorbenen Hause öffentlich verkaufen lassen.

Detern, den 14. Febr. 1803. Höltscher. 34.

34. Bey der Larreter Koll soll eine Scheune, welcher vor 10 Jahren neu gebauet worden, zum Abbruch am Sonnabend den 26sten dieses Nachmittags um 1 Uhr auf dem Kollhause öffentlich verkauft werden.

35. Der Gastwirth Johann Friedrich Lindemann zu Leer ist vorhabens, seine zu Leer an der neuen Straße belegene ansehnliche Behausung, mit Scheune und Garten nebst den von ihm neu erbaueten, dahinter liegenden zwey Wohnungen und Pferde-Stall am 10ten März c. a. auf der Schule daselbst öffentlich verkaufen zu lassen. Die Verkaufs-Bedingungen können bey mir näher befragt werden.

Schelten, Ausmiener.

36. Auf Zherings-Wehn will Behne Mennen sein daselbst beym Verlaet liegendes Nutt-Schiff, die drie Geluckers genannt, den 12ten März Mittags in Sebastian Krehmers Hause öffentlich verkaufen lassen.

37. Die Erben des weyl. Hinrich Reemts in Niepe wollen am nächsten Sonnabend den 26ten Februar allerhand Hausgerath, Frauen-Kleidung und eine Kuh öffentlich verkaufen lassen.

38. Vermöge der bey den Amt- und Stadt-Gerichten zu Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll das zur Concurs-Masse der Eheleute Gerd Gerdes Trauernicht und Anna Peter auf dem Spezzer-Fehn, Aurich-Oldendorffer-Parochie, gehörige, daselbst belegene Haus mit Garten und Lande, eidlich gewürdiget, nach Abzug der Lasten, auf 1500 fl. in Golde, am 30. April Nachmittags 2 Uhr in des Andreas Rinderts Wirthshause auf dem Spezzer-Fehn, öffentlich feil gebothen und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebothe nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt Amtgerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 14. Febr. 1803.

Telting.

39. Auf nachgesuchten und erhaltenen allerhöchsten Königl. Consens, soll, vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügeten, auch bey den Medilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, das der hiesigen lutherischen Kirche zugehörige, im Norder Kluft 3ten Koff sub No. 558. auf dem Marke hieselbst stehende, den 1sten May 1804 pachtlos werdende Weinhaus cum annexis, welches von beeidigten Taxatoren auf 8250 fl. Ostfriesisch in Golde gerichtlich gewürdiget worden, in dreyen abgekürzten, auf den 14. März, den 12. April und den 23. May a. c. präfigirten Licitations-Terminen des Nachmittags um 2 Uhr im Weinhause öffentlich zum festen Verkauf ausgebaut oder vererbpachtet, und in dem letzten Termine dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der allerhöchsten Königl. Approbation, zugeschlagen werden.

Alle etwaige unbekannte Real-Patendenten, insonderheit Servituts-Berechtigte, werden hiedurch aufgefordert, zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens in dem letzten Licitations-Termine zu melden; widrigenfalls sie zu gewärtigen

gen



gen haben, daß auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen den neuen Besizer, und in so weit solche bemeldertes Grundstück betreffen, nicht weiter gehret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 14. Februar 1803.

Unterschwalter, Bürgermeister und Rath.

Verheuren.

1. Steven Hinderks zu Manschlacht will mit gerichtlicher Bewilligung seine unter der Herrlichkeit Rosum belegene 4, 3 und $1\frac{1}{2}$ Grasen Landes am Sonnabend den 26. Februar des Nachmittags 2 Uhr anstehend in des Burggrafen Staats Hause zu Rosum auf 6 Jahre öffentlich verheuren lassen.

2. Der Grootbuser Armen aus der Pacht gefallene Stücklande werden daselbst am 25. Februar öffentlich verpachtet.

3. Jan Hinrichs Tholen ist vorhabens, seinen Heerd in der Circkwerumer Hamrich, Klein-Kringwerum genannt, mit $73\frac{1}{2}$ Grasen Bau- und Grünland, worunter anjetzo 13 Grasen mit Saat, Rocken und Weizen besät sind, am 11. März zu Hinte in der Wittwen Tormins Behausung, auf 6 Jahre, gleich auf primo May dieses Jahres oder primo May 1804 anzutreten, öffentlich verheuren zu lassen; wovon die Conditionen bey dem Ausmiener Arends zu Emden einzusehen sind.

Gelder, so ausgedoten werden.

1. Helmer Janssen zu Siemonswolde, als Vormund über weyl. Hausmanns Carsten Martens Tochter Wike Marten Carstens, hat gegen 1mo May instehend 800 bis 1000 Rthlr. in Golde zu belegen. Wer davon gegen billige Zinsen Gebrauch machen und erforderliche Sicherheit stellen kann, melde sich des ehesten persönlich oder durch porto-freie Briefe.

2. Aus der Blessumer Armen-Casse sind instehenden May 135 Rthlr. in Gold zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen und die erforderliche Sicherheit stellen kann, der melde sich bey dem Vorsteher Eilert Eilers zu Leepens.

3. Untenbenannter hat mand. noie. anstehenden May Drey Tausend Gulden Gold, und von Stund an Drey Hundert Reichthaler Gold zinslich zu belegen. Wer diese Anleihen gegen Ausstellung erforderlicher Sicherheit benutzen kann, beliebe sich gefälligst zu melden.

Norden, den 15. Februar 1803.

Johann Ubens.

Gelder, so verlangt werden.

1. Alzoo het Karspel Winschoot voornemens is, om tot de Bouwing van 2 nieuwe Watermolens eene Somma van 20000 fl. à 21000 fl. te negotieren; zoo worden die geene, die geneegen zyn, gemelt Capitaal, of een Gedeelte daar van, (mits niet minder dan 1000 fl.) teegen eene behoorlyke Interes op te schieten, verzogt, om daar van ten spoedigsten Kennis te geeven, aan de Koopman B. Hartzema te Winschoot.

Li:

Citationes Creditorum.

1. Nachdem der, über des hieselbst verstorbenen Bürgers und Gastwirths Eilert W. Lehmann Kind und Nachlaß gerichtlich bestellte Vormund, Goecke Adben, diesen Nachlaß sub beneficio legis ac inventarii angetreten und auf einen erbchaftlichen Liquidations-Prozeß angetragen hat, welcher auch dato eröffnet; so werden alle und jede, welche an den Nachlaß des besagten Eilert W. Lehmann, es sey aus welchem Grunde es wolle, Anspruch zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, ihre Forderungen in breyen Monaten, und längstens in termino praeclusivo den 10. März künftigen Jahres Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Stadtgerichte anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklaret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden sollen.

Denjenigen, welche wegen zu weiter Entfernung oder sonstiger Ehehaften in termino praefixo nicht erscheinen können, werden die hiesigen Justiz-Commissarien Wdrner und Stürenburg in Vorschlag gebracht, an welche sie sich wenden und solche mit gehöriger Information und Vollmacht versehen können.

Esens im Stadtgerichte, den 4. November 1802.

Vig. Com.

Wencke.

2. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Bäckermeisters Folke Hinrichs Houtronn daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von den Eheleuten Bäckermeister Hinrich Hebelmann und Antje Backbands privatim angekaufte Haus in der großen Brückstraße in Compagn. 16. No. 32., aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten, et reproductionis praeclusivo auf den 7. März 1803 Vormittags 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

Signatum Emdae in Curia, den 1. December 1802.

3. Des weyland Harmen Koelfs Wittwe, Metje Harms, besaß einen Heerd Landes in der neuen Hammrich, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Warf und Garten mit pl. min. 35 Grasen Landes, mit Sitzstellen in der Bunder Kirche und Gräbern auf dem Kirchhofe; sodann Sechs Grasen Homfeldsland, Ein und Ein halb Grasen nebst Sechs Grasen Feldhausland: so daß dieses ganze Corpus 48½ Grasen Landes ausmacht. Nach deren Ableben erhielt diesen Heerd Landes cum annexis der Hausmann Harm Peters durch letzten Willen obgedachter Metje Harms.

Dieser Harm Peters und dessen Ehefrau Etje Janssen haben darauf das Ober-Eigenthum dieses Heerdes, darin bestehend: daß Erbpächtern Harm Peters und Etje Janssen und deren Erben und Nachfolger dem Ober-Eigenthümer alljährlich um primo May aus diesem Heerde einen Canon zu Dreyhundert Fünf und Achtzig Gulden Neunzehn Stüber grob Holländisch Courant zu bezahlen, auch bey Alienationensfällen, Verschenkungen, Vermachungen, Vererbungen und dergleichen, von dem

(No. 8. Nn.)

je-



Jedesmaligen Ober-Eigenthümer den Consens nachzusuchen und die gewöhnlichen Ab- und Auffahrts-Gelder mit eines Jahres Erbpacht zu 385 fl. 19 stbr. Holländisch, neben der gewöhnlichen Erbpacht, wovon bloß die Leibes-Erben der Erbpächter frey sind, zu entrichten haben; den Kindern und Erben des wehl. Kaufmanns Jan Mescher zu Weener cediret und abgetreten, worauf gedachte Erben das Ober-Eigenthums-Recht des obbesagten Heerdes ihrer Mit-Erbin, der Magdalena Mescher, des Commerzien-Raths L. Rösingh Ehefrau zu Weener, in der elterlichen Erbtheilung wiederum cediret haben.

Die jetzige Besizerin hat zur Sicherheit ihres Besitztittels bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden auf eine Edictal-Citation angetragen, welche dato erkannt worden.

Von diesem Amtgerichte werden daher alle und jede, welche an obbenanntes dominium directum aus irgend einigem Grunde ein Erb-Eigenthums-Benäherrungs-Pfand-den Nutzungs-Ertrag schmälern oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen, hierdurch edictaliter vorgeladen, solche ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, längstens aber in dem präclusivischen Reproductions-Termine am Montage den 21. März anni futuri Vormittags 9 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und zu rechtfertigen; widrigenfalls sie damit präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 7. December 1802.

Bluhm.

Dissen.

4. Ein in dem Hypothekenbuche dieses Gerichts sub No. 141. auf den Namen des Dike Jürgens registrirtes halbes Haus nebst kleinen Garten am Dornumer Syhl, welches der Dirk Martens nach dem Tode des Dike Jürgens angeblich von dem zum Verkauf desselben vom Gerichte auctorisirt gewesenen, nunmehr verstorbenen Kaufmann Abraham Harms Bahnemann privatim gekauft, auch diese Kaufgelder dem vormaligen hiesigen Amtmann Block, laut dessen Scheins vom 1. August 1771, eingeliefert hat, ist von dem Dirk Martens an den Schuster Dirk Janssen am Dornumer Syhl ebenfalls privatim, laut Kaufbriefes vom 18. September 1800, verkauft worden, und dieser letzte Ankäufer Dirk Janssen hat zur Erhaltung einer Präclusion sowohl gegen etwaige unbekannte Real-Prätendenten an dieses Immobile, als zum Behuf der Löschung folgender in das Hypothekenbuch eingetragener Schuldposten, als:

- 1) 100 fl. für Johann Heeren den 25. Januar 1750 eingetragen,
- 2) 300 fl. Ostfr. für Trientje Gerdes den 28. Januar 1750 eingetragen,
- 3) 100 fl. Holl. für Siebelt Gerdes den 13. Februar 1750 eingetragen,
- 4) 50 fl. für Kemmer Galts Kinder Vormund, Cornelius Kriegsmann, den 19. November 1760 eingetragen,

welche, wenn gleich von der Verwendung der Kaufgelder aus den Acten dieses Gerichts nichts constiret, vermuthlich längst abgetragen worden, wovon aber weder die quittirten Instrumente beygebracht, noch die Inhaber derselben und deren Aufenthalt namhaft gemacht und angegeben werden können, ein öffentliches Aufgebot verlangt.

Dem zu Folge werden vom hiesigen Gerichte alle diejenigen, welche sowol

auf

auf vorgedachtes halbe Haus und Garten, aus einem Eigenthums = Erb = Pfand = Näherkaufs = den Nutzungs = Ertrag schmälern und gleichwohl durch keine sichtbaren Merkmale bezeichneten Dienstbarkeits = oder sonstigem dinglichen Rechte überhaupt, als in specie auf die vorge dachte vier Schuldposten und die darüber sprechende Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand = oder sonstige Briefs = Inhaber, Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch und in Kraft gegenwärtiger edictal = citation, wovon ein Exemplar hieselbst und das andere bey dem Königl. Antgerichte in Ems affigiret, auch den hierländischen wöchentlichen Intelligenzblättern inseriret werden, vorgeladen, solche ihre Ansprüche und Forderungen a dato innerhalb 3 Monaten, und längstens am 10. März anni futuri, als dem präclusivischen Termine, Vormittags um 10 Uhr, entweder in Person oder durch zulässige und vorschriftsmäßig legitimirte Mandatarien,

wozu denen, welche in hiesiger Gegend keine Bekanntschaft haben und gleichwohl zu weiter Entfernung oder anderer gesetzlicher Hindernisse halber nicht persönlich erscheinen können, die Justiz = Commissarien Hedden und Arends in Hage vorgeschlagen werden,

gebührend anzumelden und gehörig zu rechtfertigen, unter der Verwarnung, daß die ausbleibenden Real = Prätendenten mit ihren Ansprüchen an das Immobile quaestionis qua tale, so wie an die vorge dachtermassen darauf eingetragenen vier Schuldposten und die darüber ausgestellten Instrumente präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die besagte Schuldposten für getilgt geachtet, die Instrumente mortificirt und nach beschrittener Rechtskraft des Präclusions = Urtheils im Hypothekenbuche gelischt werden sollen.

Decretum Dornum in Judicio, den 24. November 1802.

von Halem.

5. Der Bürger Claas Sikken und Geneverbrenner Folkert Nielt's Crull zu Odersum, als gerichtlich bestellte Vormünder über der daselbst verstorbenen Eheleuten Nanne Boyen Müller und Geeske Franßen minderjährigen Sohn Boye Nannen Müller, haben in Ansehung der diesem Pflegebefohlenen von der weyland Mutter Geeske Franßen und der am 26. März dieses Jahres verstorbenen Großmutter Willmke Müllers, des weyl. Franz Janßen Wittwe, zugefallenen Erbschaften, deren Unzulänglichkeit zwar keinesweges klar ist, dennoch, um zu erfahren wie weit und an welche Creditores sie mit Sicherheit Zahlung leisten können, ohne sich andere dadurch verantwortlich zu machen, und auch um die etwanigen Ueberschüsse zum Unterhalt und sonstigem Besten ihres Pflegbefohlenen verwenden zu dürfen, auf Erbfaug des Liquidations = Prozesses angetragen.

Von dem Odersum'schen Gerichte werden demnach alle diejenigen, welche auf vorerwähnte Verlassenschaften aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen mögten, hiermit edictaliter verabladet, solche innerhalb dreym Monaten und spätestens in dem auf Donnerstag den 17ten März künftigen Jahres präfigirten präclusivischen Termine Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien, wozu denen, welchen es an hinlänglicher Bekanntschaft

schaft



schaft fehlet, die in Emden wohnenden Justiz-Commissarien, Herren Schmid, Bluhm, Mencke, Keimers und Hüllesheim vorgeschlagen werden, ad Acta anzugeben und ge-
bühlich zu bescheinigen.

Unter Verwarnung:

daß die außenbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger und Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten des minderjährigen Erben von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Geben Oibersum in Judicio, den 6. December 1802.

Müller.

6. Vom Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche auf das durch Joh. Jac. Hünnerwadel und Frau Afke Peters Brouwers, unterm 6ten dieses an den Hausmann Habbe Ohnen sub haka verkauften, im Westermarscher 5ten Rott No. 29. belegenes Stückland zu 4½ Diemath, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Reunions- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citiret und aufgefördert, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in dem auf den 27. März a. k. 10 Uhr präfigirten termino praecclusivo, sothane Ansprüche hieselbst ad Acta anzumelden und zu justificiren; widrigenfalls sie damit präcludiret, von diesem Grundstück und den jezigen Kaufgeldern ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 10. December 1802.

Hoppe.

7. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Bierzigers und Kaufmanns Florenz Herman Metzger daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provocanten von dem Herrn Bürgermeister H. F. v. Santen und dessen Ehefrau M. E. v. Santen, geborne Benoit, privatim anerkaufte Immobilien, als: 1) Ein Packhaus an der Osterstraße in Comp. 14. No. 11. 2) Ein Wohnhaus, Stall und Garten daselbst No. 12, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, eum termino von von 3 Monaten et reproductionis praecclusivo auf den 31. März nächstkünftig Vormittags 10 Uhr unter der Warnung erkannt, daß alle diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen an die aufgetothene Grundstücke präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 14. December 1802.

Jussu Senatns.

de Pottere, Secr.

8. Auf die Instanz des Syhrichters Ube Heeren zu Terborg ist
- 1) wegen 8 Diemathen oder 11 Grasen 142 Ruthen zu Terborg, welche derselbe von Hero Mudders Erben öffentlich erstanden, und welche Ost an Daniel Reinemann, Süd an Joh. Hinr. Garrels, West an Deichrichter Geerd Aper und Nord an Harm Oltmanns beschwettet sind,
 - 2) wegen des von Koelf Dreesmann privatim erstandenen dominii utilis der so-

ge



genannten Harten-Benne, welche in dem Syhl-Protocolle mit der Größe von 3 Grasen 104 Ruthen vermerkt stehet, bey diesem Amtgerichte dato der Liquidations-Prozeß erlassen worden.

Alle und jede, welche an obbemeldete Immobilien aus Erb- Näher- Pfand- Dienstabarkeits- oder aus einem sonstigen Real-Rechte Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemit edictaliter zur Angabe und Justification ihrer Ansprüche cum termino von 3 Monaten et praeculivo den 13ten April a. fut. vorgeladen, widrigenfalls sie damit in Rücksicht bemeldeter Immobilien und deren Kauffchillinge gegen den Provocanten präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 13. December 1802.

9. Der weyl. Jacob Freerichs auf dem sogenannten Hdrntje, ohnweit Larrelt, besaß mit seiner Ehefrau Letje Abben Sajenga, folgende Grundstücke:

- a) ein von den Eheleuten Jan Steffens und Willemke Lubbers herrührendes, nachher von dem Friedrich Janssen öffentlich erkandenes, durch diesen an den weyl. Jacob Freerichs und die Letje Abben Sajenga privatim verkauftes Haus und Grund am Drieh ohnweit Larrelt, das Hdrntje genannt;
- b) 12 Grasen Landes unter Larrelt, von weyl. Alrich Luitjens herrührend, welche der weyl. Jacob Freerichs von des Alrich Luitjens Wittwe und Kindern öffentlich angekauft.

Die Letje Abben Sajenga hat für sich und ihre mit dem weyl. Jacob Freerichs erzeugte Kinder, sowol zu ihrer Sicherheit, als auch Behuf der Löschung eines auf obbenanntem Hause c. a. im Hypotheken-Buche folgendergestalt eingetragenen Capitalis:

„1775 den 31. May sind prot. 40 Rthlr., welche der Kaufmann Logemann von den Besitzern zu fordern hat.“

welches längst abgetragen, indeß das darüber ausgestellte Instrument angeblich verloren gegangen seyn soll, bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden eine Edictal-Citation nachgesucht, welche dato darauf erkannt worden.

Von diesem Amtgerichte werden daher alle und jede, welche auf obbenannte Immobilien aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- Dienstabarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälerndes oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, als auch diejenigen, welchen an obbenannter eingetragenen und zu löschenden Post und dem darüber ausgestellten Instrumente, als Erben, Eigenthümern, Cessionarien, Pfand- oder andern Briefs-Inhabern irgend einiges Recht zustehen mögte, hierdurch edictaliter vorgeladen, sothane ihre Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, längstens aber in dem präclusivischen Reproductions-Termine am Montage den 21sten März a. f. Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen auf obbenannte Immobilien, als auch auf die eingetragene Schuldpost werden präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, sodann das angeblich verloren gegangene Instrument mortificiret und das eingetragene Capital

auf



auf den Grund der zu erdfnenden Präclussions-Sentenz gelöset werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 27. November 1802.

Bluhm. Dissen.

10. Dieke Dicks im Neuen-Mohr ohnweit Warthe übernahm ein Stück das von, 3 Diemathen 29 Ruthen 25 Fuß groß in Erbpacht, und übertrug dasselbe cum consensu camerali wiederum an den Dcke Harms zu Bagband; dieser trug, um seines Besitzes künftig sicher zu seyn, auf einen Liquidations-Prozeß und auf die Vorladung aller etwaigen auf solches Stück ex capite crediti, retractus, hereditatis, servitutis aut quovis alio Spruch habenden Prätenbenten, bey dem hiesigen Königl. Amtgerichte an, welche denn auch cum termino ad annotandum von 6 Wochen, et reproductionis auf den 11. März instehend bey Strafe der Abweisung erkannt worden.

Stichhausen im Königl. Amtgerichte, den 10. Januar 1803. von Glan.

11. Die weyl. Eheleute Jan Janssen Cramer und Willem's Luitjens zu Zengum besaßen ein Haus c. a. an der langen Straße daselbst, welches Immobile sie von den Eheleuten Luitje Schelken und Simke Claassen aus der Hand angekauft. Nach derselben Ableben erbten dieses Immobile deren Kinder Schelte und Simke Janssen Cramer. Erstbenannter erhielt solches darauf in der mit seiner Schwester gehaltenen Erbtheilung und vertauschte gesagtes Immobile hernach an den Wöttersmeister Harm Sybrands Kater, von welchem solches der Kaufmann und Zwirnfabrikant Peter Janssen Buismann aus der Hand angekauft hat.

Der jezige Besitzer hat zur Sicherheit seines Besitztels bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden auf eine Edictal-Sitation angetragen, welche auch dato erkannt worden.

Von diesem Amtgerichte werden daher alle und jede, welche an obbeschriebenes Haus c. a. zu Zengum aus irgend einigem Grunde ein Erb-Eigenthums-Reunions-Benäherungs-Pfand-Dienstbarkeits-den Nutzungs- Ertrag schmälendes oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hierdurch edictaliter vorgeladen, sothane ihre Ansprüche und Forderungen binnen 9 Wochen, längstens aber in dem präclussivischen Reproductions-Termine, am Montage den 21sten März fut. Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und zu rechtfertigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 4. Januar 1803.

Bluhm. Dissen.

12. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Landschaftlichen Secretarii Hrn. Conring daselbst, Alle und Jede, welche auf dem im Jahre 1701 von des weyl. Doctoris Wilhelm Onnen Wittwe, Johanna Arens, an ihren Bruder, den damaligen Hofgerichts-Assessor und nachherigen vice-Hofrichter Albrecht Arens nebst dessen Ehegenossin Neele Maria Hillings, privatim verkauften, angeblich derselben Sohne, dem Regierungs-Rath Gerhard Gottfried Arens, private zugetheilten,

von



von Diesem per Testamentum de Ao. 1737 auf seine Wittwe Banke, geborne Terborg, vererbten, von Derselben per Testamentum de Ao. 1766 dem Rathsherrn Paul Emanuel Adami zu Emden legatirten, und von Letzterem neuerlich an den Provocanten privatim veräußert, bey Kirchdorff belegenen Kamp, mit des Käufers daran situirenden übrigen Besitzungen an Gärten und Kämpen, jezo

Friedensfeld

genannt, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real- Recht, besonders auch wider die Vollständigkeit der Berichtigung des Besig- Titels im Hypotheken- Buche etwas zu erinnern haben mögen, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 22. März d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz- Commissarien Stürenburg, Delmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an den Kamp präcludit, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch der titulus possessionis bis auf den jetzigen Besitzer für vollständig berichtigt erachtet werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 31. Dec. 1802. Zelting.

13. Vom Königl. Amtgerichte zu Friedeburg werden auf Instanz des Fohfert Julius alle und jede, welche an den, ihm von Hinrich Anton Geriets veräußerten, vor II Jahren aus der Heide angenommenen, nunmehr aber cultivirten, zwischen Keepsholt und der Keepsholter Schäferen am sogenannten grünen Wege belegenen Kamp, ein Erb- Eigenthums- Dienstbarkeits- Reunions- Benäherungs- oder irgend ein anderes Real- Recht zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citirt, in dem auf den 8. März anberaumten Termine anhero zu erscheinen, ihre Ansprüche anzugeben und zu bescheinigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden damit ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 10. Januar 1803. Schnederman.

14. Wann die Curatoren des Nachlasses der verstorbenen Wittwe des Hinrich Buschmann, zu Stuhr, um convocationem creditorum und resp. hereditarium angesuchet, solche auch befundenen Umständen nach gerichtlich erkannt worden: so haben demnach diejenigen, welche an besagten Nachlaß aus Erbschaft oder sonst einige Ansprüche oder Forderung zu haben vermeinen, sich damit auf den 28. März 1803. bey hiesigem Herzogl. Landgerichte bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und solche gehdrig zu bescheinigen.

Delmenhorst, den 20. December 1802.

Herzogl. Holstein- Oldenburgisches Landgericht baselbst.

von Brandenstein.

15. Hinrich Beenen und Bessel Meinders, zu Emden und Twixlum wohnhaft, erstanden den 23ten Sept. 1784. bey öffentlicher Subhastation, des weyl Dirk Ennen Haus und Grund mit allen Annexen und Pertinentien zu Twixlum, in Com-

mu



munion; Erstbenannter kam inzwischen in dem Ausmiener-Protocoll allein als Käufer zu Buche, zeigte aber ein Paar Tage nachher selber den Communion-Handel mit dem Letztbenannten an —. Wenn nun des Hinrich Deenen Tochter, Sophia Claassen, eum curatore Tobias van Elsen, des Wessel Meinders Antheil an dem qu. Hause c. a. et p. mit Näherkauf besprechen lassen, und partes sich darüber endlich unterm 4ten dieses Monats verglichen haben, wornach die Retrahentinn ihrem vermeintlichen Näherrechte, unter gewissen gerichtlich beschriebenen Bedingungen, entsaget hat; so wünschet der Besitzer Wessel Meinders nunmehr seines Besizes völlig sicher zu werden, und hat dieserhalb um ein gewöhnliches Proclam nachgesucht. Es werden dem zufolge alle unbekante Real-Prätendenten und Retrahenten hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an obbesagtes Grundstück des Wessel Meinders innerhalb 9 Wochen, zum längsten in dem deshalb auf den 14. April nächstkünftig verordneten Reproductions- und Annotations-Termine gebührend anzumelden und zu justificiren, mit der Warnung:

daß die Außenbleibenden damit präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde.

Sign. Emden im Königl. Amtgerichte, den 8. Januar 1803.

Bluhm.

16. Der Hausmann Dirk Janssen besaß ein Haus nebst Kohlgarten zu Osterhusen, und verließ von dem Gartengrunde den Eheleuten Ehe Berends und Geeske Gelfes einen Theil in Erbpacht, welche Letztbenannte auf diesen Grund ein Haus erbaueten, und darauf solches Haus nebst Grund aus der Hand an den Hausmann Dirk Janssen Dirks verkauften.

Letzterer hat, zur Sicherheit wider alle unbekante Real-Prätendenten, wegen dieses Immobilis edictales nachgesucht, welche dato erkannt worden.

Von dem Königlichem Amtgerichte zu Emden werden daher alle und jede, welche auf solches Immoblie ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Reunions- Benäherungs- denutzungs- Ertrag schmälerndes- oder irgend ein sonstiges reales Recht zu haben vermeinen mögten, hiedurch edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in dem auf den 18. April Vormittags 10 Uhr angeordneten präclusivischen termino anhero anzugeben und gehörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß, im Ausbleibungsfall, sie mit ihren Ansprüchen ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 20. Januar 1803.

Bluhm.

Diffen.

17. Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an die unzulängliche Vermögens-Masse des Johann Janssen Rencken Hoppmann auf dem Großen-Fehn, Aurich-Oldendorffer Parochie, — sonst auch bloß Johann Janssen Rencken oder Johann Janssen Hoppmann jun. genannt, — bestehend

1) aus einem Hause mit Lande daselbst,

2) aus den angeblichen noch zu erhebenden Bauhülfsgeldern zu 25 Rthlr., und wenigen Mobilien,

wor-



worüber auf den Antrag des Gemeinschuldners der Concurfus Creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 29. April d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Fhering, Adv. Fisci Liaben ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über das nachgesuchte Beneficium Cessionis Bonorum zu erklären, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch von ihm die Bewilligung der Wohlthat der Cession angenommen werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 14. Januar 1803. Kelting.

18. Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an die unzulängliche Vermögens-Masse des Gerb Gerdes Trauernicht und dessen Ehefrauen Anna Peters, jetzo wohnhaft auf dem Spezzler-Wehn, Aurich-Oldendorffer Parochie, bestehend

- 1) aus einem Hause mit Garten und Lande daselbst, taxirt im Jahre 1800 auf 2500 fl. in Golde,
- 2) aus wenigen Mobilien,

worüber auf des Gemeinschuldners Geständniß der Insolvenz und auf den Antrag mehrerer Gläubiger der concursus creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 29. April d. J. persönlich oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, sich auch über das, von verschiednen Gläubigern den Gemeinschuldnern bereits zugestandene beneficium cessionis bonorum zu erklären, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch von ihm die Bewilligung der Wohlthat der Cession angenommen werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 13. Januar 1803. Kelting.

(No. 8. D.)

19.



19. Nachdem über den Nachlaß des weyl. Jacob Claassen in Westerbe, bestehend aus 76 Gulden 1 Schaaß 17½ Witt in Preuss. Courant, auf Instanz der nachgebliebenen Wittwe Thde Poppen, welche daran in puncto Illatorum Anforderung machen zu können vermeinet, dato der erbtschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden; so werden alle und jede, welche auf gedachten Nachlaß Spruch und Forderung zu machen haben, hiedurch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino den 5. April Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, um ihre Forderungen anzuzeigen und zu justificiren, unter der Verwarnung:

daß sie im Ausbleibungsfall aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der besagten Masse noch übrig bleiben mögte.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte, den 26. Januar 1803. Kettler.

20. Beym Greetfelschen Amtgerichte ist auf Ansuchen der Eheleute Dirck Eben Janssen und Aylste Berends Ryken zu Pilsam, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch selbige von den Eheleuten Poppe Frerichs und Hauke Berends angekaufte, daselbst belezene Haus und Garten, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstkbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen, et praecusivo auf den 21. April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Embden vorgeschlagen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 17. Januar 1803.

21. Ad instantiam des Kaufmanns Albert Eden Albers zu Norden, werden alle und jede, welche auf den, dem Reichrichter Wilt Uken daselbst zuständig gewesen, von seinen weyl. Vater ererbten, und an Provocanten unterm 9ten Novem-ber 1802 privatim verkauften Antheil an dem im Amte Verum angelegten Wehn, bestehend in 22 Theile des Ganzen, ein Näher- Erb- Pfand- und sonstiges Real-Recht haben mögten, oder gegen die Verwendung des Kaufpretii etwas zu erinnern haben dürften, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis den 18. April 1803 Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen, und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret, und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte, den 31. December 1802.
Kettler.



22. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Auke Willems Sanders zu Mohrhufen unter Upende, Alle und Jede, welche auf das, wider den Frerich Harms daselbst und dessen mit der weyl. Elsche Warntjes erzeugte 3 Kinder durch den Johann Hillrichs daselbst benäheiten, und von diesem jetzo an den Provo- canten öffentlich verkaufte, dort belegene Haus mit Lande, — dessen Grund, als vormaliges Leegmoor, nachher der Pferde-Kamp genannt, ao. 1769 von dem weyl. Johann Diten entweder an den Lübke-Harms, oder an dessen Mutter Marecke Fre- richs, des Harin Lübke Wittwe, verkauft, und im ersteren Falle von dem Lübke Harms an seine gedachte Mutter abgestanden seyn soll, worauf Letztere solchen in ao. 1785 mit einem Stückchen Garten-Grundes an ihren Sohn Frerich Harms, in dessen erster Ehe mit der Elsche Warntjes, privatim verkauft hat, der das Haus darauf erbaute, — oder auf die Kaufgelder, außer dem Filco Regis, von welchem der Grund neuerlich mit Erbpacht beschweret ist, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real- Recht, besonders auch wider die Vollständigkeit des Besiz- Titels bis auf den Provo- canten, etwas zu erinnern haben mögten, öffentlich vorgeladen innerhalb 9 Wochen, spätestens am 29sten April dieses Jahres, persönlich oder durch die hiesige Justiz- Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Taden ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präclus- dirt, und ihm sowol gegen den Provoconten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch der Besiz- Titel im Hypothequen-Buche bis auf den Provoconten für vollständig berichtigt erz- achtet werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 16. Febr. 1803.

Telting.

23. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Jacob Janssen, Brauers zu Wirdum, Alle und Jede, welche auf das, in ao. 1798 von des weyl. Gerb Weerts am Rechtsupwege Wittwe und Kindern an den Weber Cornelius Hin- richs Hasselbargen, jetzo zu Barstede, im Jahre 1801 von diesem an den Tjade Tppen beym Rechtsupwege, und, — weil der Tjade Tppen den 2ten Termin des Kauffschil- lings an den Amts-Ausmiener nicht bezahlte — von dem Letzteren im Novbr. 1802 an den Provoconten öffentlich verkaufte, am Rechtsupwege belegene Erbpachtspflich- tige Haus mit Garten und Lande, groß im Ganzen 4 Diemathen 362 Ruthen, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorge- laden, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 29. April d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präclus- dirt, und ihm sowol gegen den Provoconten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 16. Febr. 1803.

Telting.



24. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Schiffers Gerb Janssen Otten vom Zherings-Wehn, Alle und Jede, welche auf die, laut Contractis de anno 1778 von den Geschwistern Zhering an die Eheleute Wilcke Verdes und Antje Heeren auf dem Zherings-Wehn in Afters-Erbpacht überlassene, und von diesen jeho an den Provocanten privatim verkaufte, auf dem Zherings-Wehn im dritten Hundert an der Ostseite der Wiecke belegene pl. min. $1\frac{1}{2}$ Diemathen Landes, als die 2te Hälfte des Wehn-Parts No. 1., worauf der Provocant Statt des, von den Verkäufern abzubrechenden alten Hauses, ein neues Haus erbauen muß, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 29. April d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber cc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 16. Februar 1803. Telting.

25. Von Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an den, für unzulänglich erachteten Vermögens-Nachlaß des weyl. Johann Hinrich Bremer zu Westerende, bestehend

1) aus einem Hause mit einem kleinen Garten, und einem großen besonderen Garten, beydes mit Erbpacht beschwert,

2) aus den Ausmieneren-Geldern des öffentlich verkauften Mobiliaris, sauber zu 48 fl. 1 sch. 15 m. Courant,

worüber per Decretum vom heutigen dato der Concurfus Creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, spätestens am 26. April d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber cc., auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem weyl. Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 12. Febr. 1803. Telting.

26. Beym Königlichem Amtgerichte zu Norden sind wider alle diejenigen, welchen auf eine sub dato den 19. August 1778 von den Eheleuten Berend Janssen Neuman und Agte Frerichs Meyer an den Hausmann Eggert Martens über Fünfhun-

hundert



hundert Gulden in Gold ausgestellt, und im Amtgerichtlichen Hypothequen-Buch sub dato den 3. April 1783 auf der Mit-Schuldnerin Ein Viertel Antheil an einem Communion-Heerde in der Westermarsch Tom. 15. No. 2. eingetragene, darauf an den Prediger Kirchhoff tut. Folkert Evers noie. den 6. December 1790 gerichtlich cedirte, jetzt aber verlorene Obligation, als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfands- oder sonstige Briefs-Inhaber, irgend einiges Recht zustehen mögte, edictales cum termino von 3 Monaten, und zur Angabe und Justification auf den 28. May a. c., unter der Warnung erkannt:

Daß den etwaigen Inhabern sonst ein immerwährendes Stillschweigen auferleget, die Obligation als verloren amortisiret und im Hypothequen-Buch geldsicher werden solle.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 3. Februar 1803.

Hoppe.

27. Auf das Gesuch der Eheleute Peter Janssen Küster und Gesina Freerichs zu Norichmoer, ist, wegen eines von den Eheleuten Johann Hinrichs Wörchers und Lämke Warnkes de Breese privatim an sich gebrachten, Nord an Oltmann Albers, West an Veerend Dirks, Süd an Heerd Renken und Ost an der Inwiecke beschwetteren, auf Warfings-Dehn belegenen Hauses und Erbpachts-Landes, dato hodierno der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an obbemeldetem Immobile aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen Real-Rechte einige Ansprüche zu haben glauben, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino praecclusivo den 5. May a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Immobilis und des Preises gegen die jetzige Besitzer präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 14. Februar 1803.

28. Der Schiffer Wichert Hinrichs Focken zu Warfings-Fehn erhielt, vermöge Privat-Contracts, von den Harm Albers ein zu Norichmoer, Ost an der Inwiecke, West an Lammert Harns, Süd an Reinder Conrad Kettwichs Wittwe, und Nord an Willem Janssen Land belegenes Haus mit Erbpachts-Land, und trug auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses an, welcher denn auch dato erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an rubrizirtes Immobile aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 5ten May c. anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Immobilis und des Kaufprets gegen den Provocanten präcludiret, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 9. Februar 1803.

29. Wenn Königl. Amtgerichte zu Friedeburg werden auf Ansuchen des Arend Ariens als Ankäufers einer dem Frerich Abels angeerbten, von diesem an den jetzigen Käufer verkauften, auf der Hohen-Diobels im Kirchspiel Ehel belegenen Hausstädte cum annexis, alle und jede, welche daran einigen Anspruch, Forderung, Dienst-

Dienst-



Dienstbarkeits- Netherkaufs- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citiret und verabladet, ihre Gerechtfame am 29. März anhero anzugeben und auszuführen, unter der Warnung:

daß die, welche alsdann nicht erscheinen noch ihre Ansprüche an gedachtem Grundstücke angeben, damit von denselben ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 12. Febr. 1803.

Schneiderman.

30. Der weyl. Schulmeister Jan Hinrichs zu Westerhusen besaß ein Haus nebst Garten daselbst, welches sein weyl. Vater Hinberk Janssen von dem weyl. Harm Ennen aus der Hand angekauft hatte. Nach des ersteren Ableben erhielt dessen Wittwe Grietje Heeren dieses Immobile durch einen Vergleich, und von dieser erbten solches deren Kinder, Jenke, Hinrich und Heere Janssen. Von diesen Besitzern kauften mehrbenanntes Immobile der Kleidermachermeister Campe Tormyn und d. e. Eheleute Evert Everts und Antje Nonnen aus der Hand an, und diese haben zu ihrer Sicherheit bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden eine edictal-citation nachgesucht, welche auch dato erkannt worden.

Von diesem Amtgerichte werden daher alle und jede, welche an vorhergeschriebenes Haus nebst Garten c. a. et pert. zu Westerhusen aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälerndes- oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen, hierdurch edictaliter aufgefordert, solche ihre Ansprüche und Forderungen binnen 9 Wochen, längstens aber in dem präclustivischen Reproductions-Termine, am Montage den 2. May nächstkünftig, Vormittags 10 Uhr, bey diesem Amtgerichte anzugeben und gehdrig zu rechtfertigen; widrigenfalls sie damit präclustiviret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 14. Februar 1803.

Bluhm.

Dissen.

Notificatiões.

1. Die Mennoniten-Gemeine in Norden hat von Stunden an, oder auf erstkommenden May anzutreten: ihr vor kurzen Jahren ganz neu erbauetes, am Marke an ihre Kirche stehendes Haus, mit zwey Unter- und Ober-Zimmern mit Defen und einem Feuerheerde versehen, aus der Hand auf ein oder mehrere Jahre zu verheuren. Nähere Anweisung geben

Here und Dirck D. Stroman, als Diaconi.

2. Alle diejenigen, welche noch an den Nachlaß der weyl. Eheleute Behrend Janssen Scharman und Lünke Weyen Lamling zu Leer Forderungen haben, müssen sich damit binnen 4 Wochen längstens bey dem Executor Testamenti Gerd Wesslenborg zu Leer melden, so wie die Schuldner binnen gleicher Zeit Zahlung verfügen müssen, unter Verwarnung, daß die Creditores hernach nicht weiter gehdret, die Debenten aber eingeklaget werden sollen.

Leer, den 29. Januar 1803.



3. By E. Eekhoff, Boekbinder te Emden, word voor 9 Stuiver Prais uitgegeven: Jets voor den Christen, zoo ter zyner Bemoediging, als ter Regeling van zyn Gedragde, door C. Pantekoek, Predikant te Emden; ook zyn by dezelve nog eenige Exemplaare voorhanden van het beroemde Werk: Bybelsch-Zakelyk-Woorden-Boek, door W. Staring, geheel complet, voor de geringe Prys van 30 fl. holl.; een breedvoerig Bericht is gratis te bekomen.

Ook wenscht dezelve een Leerborich, om het Boekbinden te leeren. Onders of Voormonders gelieven zig deswegen spoedig te melden.

4. By de Hovenier Hektor J. Visscher tot Leer zyn te bekomen alleley beste verske Tuin-Zaaden, als Türkke Boonen, Slaat-Boonen etc. als meede vrugtbare en onvrugtbare Boomen, allerbeste Albesien, roode en witte; alles voor een civile Prys.

5. Des qualificirten Bürgers Behrend Keemts Uven Ehefrau, Margaretha Ulrica Jacobsen in Norden, ist willens, ihren von ihrem weyl. Vater, den Rathsherrn Jacobsen anerbhten, nahe bey Norden belegenen, auß guter Behausung und pl. min. 70 Diemather Landes bestehenden Platz, der Barenbusch genant, anberweit zu verheuren. Wobey zur vorläufigen Nachricht dienet, daß der Platz um May 1805 angetreten werden kann. Diejenigen, welche diesen Platz einzuheuren Lust haben, können sich daher bey der Eignerin melden und mit derselben näher contrahiren. Norden, den 1. Februar 1803.

6. Een welbezeild en betuigt Muttschip, plus minus 15 Haverlasten groot, oud circa 2 Jaar, en met een goed Inventarium en met Luiken en Schilkaren versien, is uit de Hant te koop. Liefhebbers kunnen zig by Ondergeteekende invinden en over hetzelfde accordeeren.

Emden, den 28. Januar 1803.

Hinderk Meyboom.

7. Ein ganz guter, inwendig neu ausgeschlagener, ganz leichter Cariol, nebst ein von Mahagoniholz gearbeitetes Schlaf-Bureau mit Gardinen, stehen zum Verkauf bey dem Sattler F. H. Dietrichs. Aarich, den 3. Febr. 1803.

8. Der Schmiede-Meister Wuracker in Wittmund verlanget von jezt an einen Lehrburschen; er verspricht gute Behandlung und gründlichen Unterricht, sowol in aller Schmiede-Arbeit, als auch Beschlagung der Pferde. Wer hierzu Lust hat, melde sich je eher je lieber.

9. Am Donnerstage den 24. Februar sollen die Materialien und das Arbeitslohn, Behuf der zur Erweiterung der Bade-Anstalt auf der Insel Norderney zu errichtenden Gebäude, bestehend in ungefähr 70,000 Steinen, 400 Tonnen Kalk, 6500 Dachziegeln, 6500 Doeken, für pl. min. 1200 Rthlr. Holz, so wie die Zimmer- Mauer- Gläser- Färber- und Schmiede-Arbeit, von Erbauung eines Saals und eines Küchen-Gebäudes, wovon die revidirten Anschläge bey dem Landbaumeister Franzius und Deichrichter Wieben vorhero einzusehen sind, in Norden im Weinsause Morgens 9 Uhr öffentlich ausverdingen werden.

Zur



Zur Nachricht dienet, daß die Lieferung franco auf Vorderney verbunden wird, mithin alle Kaufleute Ostfrieslands, die an schiffbaren Kanälen, Siehlen oder an der Ems wohnen, die Lieferung so gut, wie die Vorder Kaufleute, annehmen können.

Murich, den 4. Februar 1803.

J. N. Franzius.

10. Es wird von mir eine Person zur Aufsicht und Wartung kleiner Kinder, besonders eines Säuglings gesucht, welche Ostern oder mit dem ersten May d. J. in den Dienst tritt. Außer jener Pflicht wird nur stricken, nähen, plätten und sonstige kleine Handarbeit verlangt, und weil Sinn für häusliche Stille die empfehlungs wertheste Eigenschaft seyn wird, so wird auch eine Person, welche die jugendliche Jahre überlebt hat, ihr hoffentlich gutes Unterkommen finden. Die dazu Lust hat, wolle sich bey der Frau Landbaumeisterin Franzius, oder gerade zu an mich, mit gehörigen Attesten melden.

Esens, den 8. Februar 1803.

Bölling.

11. Ein Mädchen von 18 bis 19 Jahren, welches im Stricken, Stärken, Streichen und Nähen Fertigkeit besitzt, wünscht um Ostern eine gute Condition; wovon Gebrauch machen kann, melde sich je eher je lieber bey dem Kaufmann Schönebaum, der alsdann nähere Auskunft geben wird. Briefe werden postfrey erbeten.

Murich, den 10. Februar 1803.

12. Ein junger Mensch, welcher 7 Jahre in einer nicht unbedeutenden Handlung mit Getreide, Bau-Materialien, Fette und Gewürz-Waaren umgegangen, wünscht als Handelsdiener auf einem Comtoir oder in einem Laden anzukommen. Das Nähere ist bey dem Herrn Cammer-Canzellisten Frahm in Murich zu erfahren.

13. Montags den 28ten dieses Monats Februar, Nachmittags 2 Uhr, soll zu Emden auf dem Rathhause öffentlich ausverdingen werden:

- 1) die Anfertigung zweyer Dämme vor dem Stadts-Syhl, und zwar
 - a) eines Kastendamms an der Außen-Seite mit einer aus der geraden Linie von 88 Fuß hervorgehenden Spitze von 15 Fuß,
 - b) eines Streichdamms an der innern Seite mit einer aus der geraden Linie von 21 $\frac{3}{4}$ Fuß gehenden Spitze von 4 $\frac{3}{4}$ Fuß,
- 2) die Lieferung der dazu erforderlichen Holz-Waaren.

14. Da ich Unterzeichneter angenommen habe, die Creditoren des Gerhard Denekas zu Leer, laut getroffenen Vergleichs und in der bestimmten Frist zu befriedigen, und mir die Eincaßirung der ausstehenden Forderungen übertragen worden; so ersuche ich die Schuldner des Gerh. Denekas, ihre Schuld innerhalb 6 Wochen an mich abzutragen, weil ich sonst genöthigt bin, sie einzuklagen.

Leer, den 7. Februar 1803.

Meilt Groeneveld.

15. Ein hübsches, gut meublirtes Zimmer, welches die Aussicht am Markt hat, ist gleich oder auf May anzutreten, zu verheuren. Nachricht hierüber im schwarzen Wären zu Murich.

16. Sogleich oder je eher je lieber können bey mir zwey Schuster-Gesellen Arbeit bekommen, in Englischer Stiefel- und feiner Dames-Arbeit. Auf Ostern instehend kann ich noch zwey in solcher Arbeit geübte Gesellen setzen. Erstere erwarte baldigst und letztere belieben sich zu melden. Die Briefe franco.

Emden, den 1. Febr. 1803. Dncken, Schustermeister in der Lilienstraße.

17. F. Stikkel in de Heerestraat te Groningen over het Hoogstraate in de Papagay, verkoopt allerhande Soorten van Nürenburger Waaren, Eau de la Reine, a la Vandel en Haarlemmer Oly en Berenburger Kruiden; alles in het Groot en Klein. NB. Dezelve houd ook Logement voor Kooplui en reisende Passagiers, verzoekt om een ieders Gunst en Recommendatie.

18. Der Grüzmacher Harm G. Vieter zu Emden ist willens, sein von ihm selbst bewohnt werdendes Haus, Packerhaus und Stallgebäude an der Volten-Portstraße aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm persönlich melden und nach Gefallen contrahiren.

19. Die Schüzjuden M. J. Usckenborff und Abraham Levy wollen in Norden den 28. Februar d. J. einen großen fetten Ochsen schlachten, welcher pl. min. 1100 Pfund schwer und 2 Jahr mit Gerstenmehl gefüttert ist; sie haben solchen gekauft von dem Herrn Deichrichter Henke Gommels auf dem Niesmer alten Deiche. Diejenigen, welche Fleisch davon kaufen wollen, belieben sich gefälligst bey uns zu melden.

20. Een welbezeilt Tjalkschip, genaamt Sankte Pieter, thans leggende op Carolinen-Zyhl, met al zyn Toebehooren, zoo als het zelve uit Zee gekomen, is uit de Hand te verkopen; 't is lang over Steeven 60 Voet, Kiel 58 Voet en holl 6 Voet, oud 10 à 11 Jaar en groot 36 Haverlasten. Liefhebbers kunnen zich melden tot Norden by Jan Jans Voss in de Bremer Skötel of te Oldersum by Bregter Antohns.

21. By den Koopman Adolph van Nefs te Emden is uit te Hand te koop:

- 1) Twe extra schone agtjarige zwarte Koets-Paarden, die zeer tam en wel toegerigt zyn, en dus met de grootste Gerustheid kunnen gebruikt worden.
- 2) Een Kapwagen na de gebruikste Mode, met Engl. Veren, die half en ook geheel kan overgeslagen worden, zynde van de beste Qualiteit en schoon gevevrt, in allen opzicht voor een Liefhebber voldoende.
- 3) Een nieuwe moderne Chaise met aparte Distelbooms voor een en twe Paarden, benevens die dartoe behorende Beugels; by de Chaisebak, die apart kan afgenomen worden, is nog een Slede met Distelbooms voor een en twe Paarden, om in Herfst en Winterstyd te gebruiken, voorhanden.
- 4) Een fraye Bellenfleder met Overdek en twe Loffebooms.
- 5) Allerhand Koets-Tuiggagie met twe schootts-Stukken-Bellen en nog meer andere hiertoe benodigde Zaken.

(No. 8. Pp.)

Die



Die van het een of ander kan Gebruik maken, gelieve zig by Bovengenoemden te melden.

Emden, den 15. Februar 1803,

22. Der Verkauf der conscribirten Güter des Erb Wilken & Consorten auf Thering's-Fehn, ist per Decretum vom 14. Febr. a. c. vorerst aufgehoben.

23. Ein junger Mensch von ohngefähr 18 bis 20 Jahren verlangt auf Ostern einen Dienst, entweder als Haus- oder Pferde-Knecht. Er kann auch einen Attestat seines Wohlverhaltens, wenn es erfordert wird, beybringen. Wer von seinem Dienst Gebrauch machen kann, der melde sich je eher je lieber bey dem Herrn C. G. Nienaber in der kleinen Osterstraße zu Emden, wo auch die nöthigen Conditiones gemacht werden können.

Emden, den 13. Febr. 1803.

24. Der Zimmermeister Felte A. Schröder verlangt zwey in dieser Arbeit geübte Gesellen, wie auch einen Lehrknecht, und können solche sofort in Arbeit treten. Briefe franco. Emden, den 16. Febr. 1803.

25. Es wird ein leichter Korbwagen mit Verdeck verlangt, der noch in gutem brauchbaren Stande ist. Wer einen dergleichen abzustehen hat kann sich bey dem Sattler Westphal in Emden melden.

26. In der Mühlenstraße zu Emden, in der Nachbarschaft der Metzgerischen Gebäude, ist ein ansehnliches Wohnhaus nebst einem Pacht Hause aus der Hand zu verkaufen oder auch zu vermietthen. Diese Immobilien können sofort und auch um May dieses Jahres angetreten werden. Die Kauf- oder Heuerlustige wollen sich gefälligst bey dem Wirtmann Reimers melden.

Emden, den 16. Febr. 1803.

27. Die Krieges- und Domainen-Räthin v. Wolfframsdorff ist willens, ihren nahe an Burgthore belegenen großen sogenannten Küchen-Garten ganz oder Stückweise auf ein Jahr zu vermietthen. Liebhaber wollen sich förderfamst bey ihr melden.

Murich, den 18. Februar 1803.

28. Da ich Endesbenannter Harm Braams und meine geliebte Ehefrau Harmke Janßen Kademakers, wohnhaft auf Leer-Orth, am 31. December 1802 des Abends spät pl. m. 11 Uhr in Todes-Gefahr gewesen sind, indem ein Schuß mit einer Flinte oder Pistol durch ein Fenster dergestalt geschossen ward, daß 14 Scheiben zerbrachen, und der brennende Feuerstopfen in das Windeisen verbrannt ist, ja sogar das Glas von den Scheiben meiner Frau und mehrern andern in das Antlitz gestogen; so wird der Thäter dieses ersucht, den Schaden zu erstatten; widrigenfalls wir die Sache weiter fortsetzen werden, Leer-Orth am 8. Febr. 1803.

Harm Braams und Harmke J. Kademakers,



29. Die Berumer Fehn-Compagnie hat bey ihrem Compagnie-Hause in Norden am Bargerbuhrer-Wege einen Schiffs-Helling angelegt, und solchen dem Schiffs-Zimmermeister Jacob Klain verpachtet. Dieser empfiehlt sich den Schiffen zu beliebigen Reparationen und verspricht billige Behandlung, muß sich aber auf solche Schiffe beschränken, welche Syhlen passiren können, und nicht über 16 Fuß breit sind.
Norden, den 15. Februar 1803.

30. Da ich mir ein anderes erwählen werde, so bin ich entschlossen, mein in Großheide stehendes Wohnhaus etc., worin lange Zeit Krämerey und Bäckerey getrieben, und welches nicht allein zum Geneverbrennen, sondern auch zum Handel gelegen ist, zu verkaufen. Kaufslustige können sich je eher je lieber bey mir melden.
Großheide, im Amte Berum, den 15. Febr. 1803. E. Lübfens.

31. Das Publicandum wider den Kindermord und die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, ist in diesem Amte in den Schulen und Wirthshäusern eines jeden Kirchspiels niedergelegt und affigiret worden, und daselbst zu jedermanns Einsicht und Achtung anzutreffen; welches, allerhöchster Verordnung gemäß, hiemit bekannt gemacht wird.
Friedeburg, im Königl. Amtgerichte, den 11. Februar 1803.

32. Der Kaufmann Bicker zu Neustadt-Giddens fordert, qua Executor testamenti der ohnlängst daselbst verstorbenen Wittwe Caupée, alle die an selbige an noch einige Forderungen zu haben vermeinen, hiemit auf, sich längstens a dato an, innerhalb 4 Wochen, bey ihm zu melden, und sofort Bezahlung zu gewärtigen, wenn ihre resp. Prätensionen rechtmäßig befunden werden.
Neustadt-Giddens, den 14. Februar 1803.

33. Der Kaufmann Rencke Hinr. Gorath in Norden am Markte, verlangt einen jungen Menschen in seinen Krämer-Laden, von guter Erziehung, der im Rechnen und Schreiben geübt, und gute Atteste vorzeigen kann, von Stunden an, oder auf bevorstehenden Ostern in Dienst zu nehmen. Wer hierzu Lust bezeigt, kann sich je eher je lieber melden.
Norden, den 15. Febr. 1803.

34. A) Ein ansehnliches auf Alt-Funnix-Sohl ins Westen an der Ecke des Erenzweges, wo die richtige Passage von Esens nach Zeverland und Wittmund sich scheidet, nahe an der Mühle und Lief, stehet ein zur Kaufmannschaft, Bäckerey, Brenneren oder Wirthschaft wohl eingerichtetes Wohnhaus, worin verschiedene Zimmer von schöner Aussicht, Boden, Keller und sonstige Bequemlichkeiten vorhanden, mit Scheune und zwey aneinander liegende Gärten, von jedem muß nur jährlich 15 sch. prästiret werden, ist zu verkaufen, oder zu vermietthen auf Jahre, um May 1803 anzutreten. Auch kann der letzte Termin gegen 4 proCent darin stehen bleiben.

B) An diesen zweyten Garten stehet noch ein ziemlich großes Wohnhaus, nebst Garten dahinter, wovon jährlich 18 sch. 15 w. prästiret wird, so zu einem Packhause, Kastenmacherey, oder Schmiede füglich eingerichtet werden, ist ebenfalls



falls zu verkaufen oder zu vermietthen. Conditiones sind bey Wangert am Alt-Funnix Syhl zu erfahren.

35. Der Mahlermeister M. J. H. Uhlenkamp wünscht um Ostern drey Gesellen; wem seine Condition gefällig, melde sich in Person oder frankirte Briefe.
Emden, den 15. Februar 1803.

36. Der Schustermeister Jans Kemmers in Leer verlangt auf Ostern 1803 einen guten Gesellen in seiner Profession; er verspricht gute Arbeit und guten Lohn. Wer dazu Lust hat, der melde sich persönlich oder in frankirten Briefen.
Leer, den 5. Febr. 1803.

37. In der Victorburer Thene will Lübke Harms eine Quantität wohlgesonnen Heu im Ganzen oder bey Parcelen aus der Hand verkaufen lassen. Liebhaber können sich je eher je lieber bey ihm einfinden.

38. Im Wochenblatt vom 14. Febr. 1803 ist eine General-Versammlung in der Hülfschen Erbschafts-Angelegenheit, der einländischen Familie bekannt gemacht, und auf den 23. Febr. festgesetzt; da ich aber wider mein Wissen und Vermuthen meinen Namen dabey mit zur Unterschrift finde, so will ich hiedurch den Thäter desselben wohlmeinend ersucht haben, sich solcher Freyheit zu enthalten, indem es wider die Sitten des Landes streitet.

Murich-Oldendorf, den 15. Febr. 1803.

A. J. Fuhrcken.

39. Am Dienstage den 1sten März werde ich allhier zu Papenburg in meiner Behausung 6 à 700 Stück gebleichte Leinwand und Bildwerk oder Tafeldamast, ohngekandert und ohngepreßt, in verschiedenen Sorten von bester Qualität, stückweise, wie auch in Cavelingen von 10 Stück, öffentlich den Meistbietenden, unter die in Actu vorzulesenden Bedingungen, verkaufen lassen. Kauflustige werden ersucht, sich am besagten Tage in weiner Behausung einzufinden.

Am Mittwoch den 2. März werde ich von meinem allhier zu Papenburg am Hauptcanal belegenen und zur Handlung und allen Gewerben bestens belegenen freyen Grundstücken, in 4 oder 5 geräumigen Hausplätzen nebst dahinter anzulegenden Gärten, unter vorzüglich angenehmen Bedingungen, aus freyer Hand öffentlich den Meistbietenden verkaufen lassen. Ankäufer können das Angekaufte gleich in Besitz nehmen, und den Kauf-Schilling gegen billige Zinsen mehrere Jahre stehen lassen.

CARL GIESE.

40. Der Zimmermeister Warner Behrens in Murich hat gute Ofen-Deckeln von Lindenbaum-Holz. Die Linden Pfosten sind von 2 bis 5 Zoll Dicke, auch gut für Schuhmacher zu Schneide-Bretter; die Pfosten sind 12 Fuß lang, 18 bis 20 Zoll breit. Wer davon Gebrauch machen kann, beliebe sich bey ihm zu melden.

41. Auf Ostern dieses Jahres wird in einer Apotheke des Herzogthums Oldenburg ein Lehrling gesucht. Die Bedingungen sind bey Herrn Joseph Kadmus in Warel zu erfahren.



42. Die in den Wochenblättern angezeigten Stückfässer sind bereits verkauft, bloß eins ist übrig. Die eisernen Windöfen sind bis auf 3 verkauft.

1) Litera B mit 1 Aufsatz,

2) Litera C mit 1 dito

3) Litera C mit 2 dito. Wir erlassen den Rest, um aufzuräumen, a $3\frac{3}{4}$ Rthlr. per 100 Pfund mit den eisernen Thüren, und geben die Füße von Graustein auf jeden Ofen umsonst dabey.

Von den Feurung ersparenden Bernerschen Windöfen ist wieder Vorrath gekommen. Ein großer, mit Aufsatz, Thüren, Aschkasten etc. kostet 5 Louisd'or, ein kleiner $4\frac{1}{2}$ Louisd'or. Mit $\frac{1}{3}$ Feurung geben diese Öfen die nämliche Wärme, als gewöhnliche Windöfen. Dies bewirkt die innere Einrichtung der Öfen.

Feurung zu sparen, ist eine Lieblings-Idee geworden. Wir haben uns viele Mühe gegeben, Kochheerde auf das vortheilhafteste mit Torf zu heizen, anzuschaffen. Es sind mehrere Versuche nicht ganz gelungen; jetzt sind wir aber im Stande, dem Publico anzuzeigen, daß Kochheerde von gegossenem Eisen bey uns zu haben sind, aus 4 Platten bestehend, welche mit einem Feuer, wovon auf einem gewöhnlichen Heerd kaum ein Topf kochen kann, jetzt 3 Töpfe zugleich kochen; dabey wärmt ein solcher Ofen die ganze Küche.

Ein solcher Kochheerd von gegossenem Eisen mit Thüren und Schrauben, so daß er ganz fertig ist, kostet 5 Louisd'or; und 5 Töpfe, die darin passen, kosten $1\frac{1}{2}$ Louisd'or. Mancher hat aber Töpfe, die auch dazu gebraucht werden können, der bedarf also der Töpfe nicht. Diese Kochheerde sind nicht immer vorrätzig; wer dazu Lust hat, wird es uns in postfreyen Briefen anzeigen; dann besorgen wir sie so prompt als möglich. Zwey haben wir jetzt wieder vorrätzig.

Wochhorn, den 16. Febr. 1803.

Joh. Hemcken und Sohn.

43. Der Drechslermeister Meiner P. Matthesen verlangt auf künftigen Ostern einen Drechsler-Gesellen. Wer dazu Lust hat, beliebe sich persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm zu melden.

Norden, den 16. Febr. 1803.

44. Der Hof-Glaser Blecker in Zeber hat eine Bleywinde, worauf vier Sorten Fensterbley gemacht werden können, zum Verkauf stehen. Liebhaber dazu belieben sich bey ihm zu melden.

45. Es steht von Stund an in Norden eine complete Zwirn-Fabrique zu verkaufen, um ersten Ostern in Empfang zu nehmen. Sie besteht in zwey großen Mühlen, mit einer Klopff-Mühle, so alle drey durch eine Maschine, mit Nutzen, durch ein Pferd können getrieben werden; als auch alle dazu gehörigen Geräthschaften, wie auch Kessel, groß und klein; alles im besten Stande. Wer Lust hat dies zu kaufen, melde sich bey Bartram Schöpfer in Bargebuhr, der nähere Nachricht geben wird.

46. Einem geehrten Publico, und besonders den Reisenden, mache hierdurch bekannt: daß ich meine Herberge auch fürs künftige zu continuiren gedenke;
ich



ich empfehle mich solchen und erbitte mir Zuspruch; an Aufwartung und civiler Behandlung soll es nicht fehlen.

Emden, außer dem alten neuen Thore in der sogenannten doppelten Reihe, zum Zeichen der goldenen Krone, 1803. F. H. Dyfker.

47. Abbe Garbrands zu Pilsun hat 5 Fuder vom allerbesten gewonnenen Wehn-Heu zu verkaufen; diejenigen, welche nun selbiges benöthigt sind und Gebrauch davon machen können, belieben sich je eher je lieber bey demselben persönlich oder durch postfreye Briefe zu melden.

Pilsun, den 17. Februar 1803.

48. Der Johann Dirseide empfiehlt sich einem hochgeehrten Publico hiemit ergebenst, da er sich als Kleidermacher etablirt hat und mit allen Moden-Arbeiten aufwarten kann; er verspricht gute Arbeit und prompte Bedienung. Seine Wohnung ist am Apfelmarke bey der Frau Wittwe Schoening.

Emden, den 21. Februar 1803.

Verlobungs-Anzeigen.

1. Unsere am 9ten dieses von beyderseitigen Eltern bewilligte Verlobung zeigen wir hiedurch unsern geehrten Freunden ergebenst an, und empfehlen uns in der Fortdauer ihrer Freundschaft bestens.

Leer, den 15. Febr. 1803. Willem Rahusen. Bobina van Hoorn.

2. Unsere Verlobung mit Zustimmung der nahen Familie machen wir hierdurch ergebenst bekannt.

Emden und Lemgum, den 12. Februar 1803. Here J. Janfon. Klasin L. Leimhuis.

3. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung zeigen wir unsern Verwandten und Freunden ergebenst an.

Leer, den 15. Februar 1803. P. M. Runtfuß. Helena M. Wagener.

Heyraths-Anzeige.

1. Da der Wiebe van Heteren durch ein rechtskräftiges Erkenntnis verurtheilt worden, die Ehe mit mir zu vollziehen, ein solches Bündniß aber nicht eingehen will; so sind wir per resolut. Einer Hochpreißl. Regierung de 15. Febr. 1802: alle Rechte einer von ihm geschiedenen und für den unschuldigen Theil erklärten Frau zugesprochen, und sein Name, Stand und Rang beygelegt. Derselbe auch zu einer Abfindung mit dem 4ten Theil seines Vermögens und zur ständesmäßigen Alimentation des mit mir erzeugten Kindes — welchem ebenfalls die Rechte eines ehelichen beygelegt sind — verurtheilt worden.

Dieses mache ich hiermit dem Publico zur Nachricht bekannt.

Bingum, den 1. Febr. 1803. Reina van Heteren, geb. Janssen.

Ge



G e b u r t s - A n z e i g e n.

1. Aan Naaftbestaanden en Vrienden bringe ik langs deezen Weg tot Kennis, dat heeden myne Huisvrouw, Tryntje P. Freerkzen, zeer voorspoedig van eenen welgeschapen Zoon verlost is.

Groot-Midlum, den 2. Februar 1803.

Pieter Ravenstein.

2. Daß meine Frau am 7ten dieses glücklich von einer Tochter entbunden, solches machet seinen Freunden und Bekannten hierdurch ergebenst bekannt

Groß-Vorssumer-Worwerk, den 11. Febr. 1803.

Beerend Moritz.

3. Den 11ten Februar früh 2 Uhr wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden, welches seinen Freunden und Gönnern hiedurch ergebenst angezeigt

Emden.

der Malermeister M. J. H. Uhlenkamp.

4. Den 17ten dieses Monats wurde meine liebe Frau von einem gesunden Knaben sehr glücklich entbunden.

Murich, den 18. Februar 1803.

von Derschau, Assistenz-Rath.

5. Heute Morgen um 7 Uhr wurde meine Frau von einem gesunden und wohlgebildeten Sohne glücklich entbunden; welches ich meinen Freunden und Bekannten hiedurch ergebenst anzeige.

Strackholt, den 15. Februar 1803.

Peters, Organist und Schullehrer.

T o d e s f ä l l e.

1. Am 29. Januar Nachmittags um halb 5 Uhr verschied meine geliebte Ehegattin, Afke Peters Brouwer, im 64ten Jahre ihres Alters und im 33ten unserer vergnügt geführten Ehe, welche mit einem Sohne und einer Tochter gesegnet gewesen, und ihr in die Ewigkeit vorangegangen.

So wie meine selige Gattin in ihren Lebensjahren, bey allen Vorkommlichkeiten ihre Hoffnung auf Gott stellte; so war das auch alleine ihre Stärke in ihrer letzten fast vierwöchentlichen sehr schmerzhaften Krankheit. Der Glaubens-Trost aus dem Verdienste ihres Erlösers, und die gänzliche Ergebenheit in dessen Willen, erleichterte ihr alles Schwere, und nun wird sie in ewiger Wonne, von allen Schmerzen befreuet, sich dessen unendlich freuen, an den sie hier geglaubt.

Dieses, und das endliche Wiedersehen, tröstet mich über diesen mir so schmerzlichen Verlust, welchen ich unsern werthen Verwandten und sonstigen guten Freunden hierdurch ergebenst bekannt mache, deren herzlichsten Theilnahme ich mich auch ohne schriftliche Beyleids-Bezeugung vollkommen versichert halte.

Norden, den 1. Februar 1803.

J. J. Hünerwabel.

2. Gisteren behaagde het God, aan ene Teringziekte, door den Dood van my wegterukken myn geliefden Man, Melle Goeman, in den Onderdom van 50 Jaren en 9 Maanden, en na ene gelukkige Echtverbintenis van ruim 26 Jaren, my en myne negen Kinderen in den diepsten Rouw te dompelen, waar in

al-



alleen de stille Hope my vertroost, dat het onsterfelyk Deel mynes Verstorvenen gevallen zy in de ontfermende Handen van den gezegenden Verlosser, wien hy zocht; gevende door deezee aan onze Vrienden en Bekenden van dit myn smertlyk Verlies behoorlyk Kennis.

Weender, den 13. Februar 1803.

E. Hesse, Wed. Goeman.

3. Am 8ten dieses verstarb nach einer dreywöchigen Krankheit der Gerichtsdiener Johannes Carstens, nachdem er seine Lebenszeit auf 58 Jahre gebracht hatte. Wir ermangeln nicht, dieses dessen Freunden und Bekannten bekannt zu machen. Uebrigens wird die von demselben geführte Wirthschaft von des Dirck E. Carstens Wittwe auf den bisherigen Fuß continuirt.

Esens, den 11. Februar 1803.

Die nachgebliebene Verwandte.

4. Zu einem seligen Leben entschlief am 11ten d. M. mein guter Ehemann, der gewesene landschaftliche Receptor A. L. Loth, im 61sten Jahre seines Alters an den Folgen eines öftern Blutspeyens.

Still und rechtschaffen war sein Wandel; sanft und ruhig sein Ende! Ueber den Tod dieses Redlichen trauret mit mir unsere einzige Tochter; und ich ermangele nicht, diesen uns betroffenen Trauerfall unsern Verwandten und Freunden hiedurch anzuzeigen.

Norden, am 15. Februar 1803.

E. C. Pfeiffen, Wittwe Loth.

5. Heeden den agten February Namiddags te half twe Uur stierf ons zeer geliefd Dogtertje, Hazina, in den Ouderdoom van ruim Vierde half Jaar. In welk ene groote Droefheid wy daar door gedompeld zyn, bezeft elk gevoelig Ouderhart ligt van zelve; intusschen wenschen wy den Heer te zwygen.

Widdelsweer, den 9. February 1803.

Wilke H. Garnerus.

Katharina Garnerus, geb. van Borssum.

Lotterie = Sachen.

I. Zur 2ten Classe 18ter Lotterie ist in meiner Einnahme gewonnen: No. 44588 à 50 Rthlr. No. 31712, 34, 47, 62, 93, 95 und 73137 à 15 Rthlr. Bey Verlust fernern Unrechts müssen die Loose zur 3ten Classe renovirt werden den 29sten dieses Monats.

Zur 151sten Ziehung der Königl. Zahlen = Lotterie zu Berlin sind die Nummern: 2, 15, 30, 34, 37 gezogen worden, wodurch in meiner Einnahme, außer Auszügen und Amben, auch auf No. 2, 15, 34 eine Terne von 331 Rthlr. II Gr. gewonnen worden.

Es recommandiret sich ergebenst, sowohl zur Classen = als auch zur Zahlen = Lotterie,

Jesaias Meyer,
Königl. Lotterie = Einnehmer zu Norden.

